

Illegitimität im ländlichen Bern des 18. Jahrhunderts

Autor(en): **Schnegg, Brigitte**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **44 (1982)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-246210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ILLEGITIMITÄT IM LÄNDLICHEN BERN DES 18. JAHRHUNDERTS*

Von Brigitte Schnegg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	54
1.1	Zur Forschungslage	54
1.2	Der Rahmen dieser Untersuchung	55
1.3	Die Kirchgemeinde Thurnen im 18. Jahrhundert	57
1.4	Zur Quellenlage	57
2	Der quantitative Aspekt der Illegitimität in Thurnen: «... [das] immer mehr überhand nehmende Kiltlauffen auf dem Land ... und die so vielfaltigen und ... höchst traurigen Folgen ...»	59
3	Der rechtliche Aspekt der Illegitimität in Bern: «... damit jedermänniglich von dem schandlichen Laster der unreinigkeit abgeschreckt und das land von diesem greuel desto besser gereinigt werde ...»	66
3.1	Die Entwicklung der Vaterschaftsgesetzgebung	66
3.2	Der Vaterschaftsprozess nach den Chorgerichtssatzungen von 1712 und 1743	68
4	Mütter und Väter unehelicher Kinder: «... lose und leichtfertige Dirnen, die ... sich schwächen und schwängern lassen ...» und «diese ausgelassenen Betrieger»	76
	Anmerkungen	80
	Quellen und Literaturverzeichnis	84

* Der vorliegende Aufsatz ist eine überarbeitete und gekürzte Seminararbeit, welche unter dem Titel «... eine entsetzliche Menge Huren und Bastarden in Euer Gnaden Landen ... – Illegitime Geburten im ländlichen Bern des 18. Jahrhunderts» bei Prof. U. Im Hof am Historischen Institut der Universität Bern verfasst wurde. Dort befindet sich auch die vollständige Arbeit (Sem. N. 20).

1.1 Zur Forschungslage

Als ich mich dazu entschloss, Illegitimität im 18. Jahrhundert zum Gegenstand einer historischen Arbeit zu machen, glaubte ich, ein bisher noch kaum bearbeitetes Thema ausgewählt zu haben. Mittlerweile habe ich aber festgestellt, dass es zu einem eigentlichen Modethema der neueren Sozial- und Familiengeschichte geworden ist. Im letzten Jahrzehnt, und besonders seit 1978, sind zahlreiche Untersuchungen – vornehmlich aus dem französischen und angelsächsischen Sprachraum – darüber erschienen¹. Sowohl von der demographischen wie von der familien- und mentalitätsgeschichtlichen Forschung werden Problemstellungen im Zusammenhang mit Illegitimität bearbeitet. Das rege Interesse hängt zusammen mit der Diskussion um die Strukturveränderungen in Familie und Bevölkerung zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die je nach Forschungsansatz entweder in das Konzept der Modernisierung gefasst oder als Phänomen des Übergangs zur bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft begriffen werden.

Für weite Gebiete Europas lässt sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein deutlicher Anstieg der Illegitimenraten beobachten. Dieser Anstieg und seine Hintergründe stehen im Mittelpunkt der meisten Untersuchungen. Dabei werden je nach Standpunkt unterschiedliche Erklärungsmuster geliefert. Mentalitätsgeschichtliche Ansätze betrachten die Zunahme der Illegitimität als Hinweis auf eine erste sexuelle Revolution, auf eine Emanzipation der Jugendlichen oder der Frauen oder als Symptom für den Zerfall der traditionellen Autoritäten und Werte in der Gesellschaft. Eine stärker sozioökonomisch orientierte Forschung fragt nach den wirtschaftlichen Veränderungen, die einen gesellschaftlichen Wandel bedingen. Erhöhte Illegitimenraten werden vor dem Hintergrund früherer ökonomischer Selbständigkeit der jungen Leute und erhöhter Mobilität der Bevölkerung gesehen und erscheinen somit als Folgen von Industrialisierung und Urbanisierung. Die institutionengeschichtliche Forschung verweist auf rechtliche Neuerungen, etwa strengere Heiratsbeschränkungen und Begrenzung bei der Vaterschaftssuche, wie sie am deutlichsten im napoleonischen Code Civil formuliert sind. Sie haben bewirkt, dass voreheliche Konzeptionen weniger häufig zu einer Heirat führten².

Im Unterschied zur umfangreichen internationalen Forschung liegen für den schweizerischen Raum nur wenig Untersuchungen zur Frage der Illegitimität vor.

Am ausführlichsten haben sich die Rechtshistoriker mit dem Thema befasst, und zwar sowohl mit der Rechtsstellung des außerehelichen Kindes als auch mit der Entwicklung der Möglichkeiten der Vaterschaftsklage. Die rechtshistorische Literatur entstand hauptsächlich anlässlich der Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilrechts im Zivilgesetzbuch. Grundlegend war dabei die Bestandesaufnahme der kantonalen Rechtsordnungen durch Eugen Huber³, die aber in erster Linie die Verhältnisse im 19. Jahrhundert beschreibt. Das gilt auch für die noch vor Huber entstandene Übersicht über die rechtlichen Aspekte der Illegitimität von Jost Weber, wo nicht nur die Rechtsverhältnisse in allen Kantonen beleuchtet werden, sondern auch statistisches Material zusammengestellt ist⁴. In Rechtshandbüchern, etwa bei Leuenberger oder

Rennefahrt⁵, finden sich einige Hinweise auf die Verhältnisse im 18. Jahrhundert. Ausführlicher sind die im Gefolge von Huber und der Einführung des Zivilgesetzbuches verfassten Dissertationen. Sie kommentieren einzelne Abschnitte aus dem neuen Gesetz, oft verbunden mit einem historischen Rückblick, oder sie enthalten eine historische Beleuchtung der Rechtsverhältnisse in den einzelnen Kantonen⁶.

Dass Untersuchungen über Illegitimität unter sozialgeschichtlichen Fragestellungen nicht sehr zahlreich sind, ist nicht erstaunlich, steckt doch die Sozialgeschichte der Familie in der Schweiz noch weitgehend in den Anfängen⁷. Die längste Forschungstradition besteht an der Universität Basel, wo unter der Leitung von Professor Mattmüller eine ganze Reihe von demographischen Dissertationen erschienen sind, dank denen für einzelne Regionen gute Daten über die biologische Dimension der Familie vorliegen. Der Illegitimität wird in diesen Untersuchungen in der Regel ein Unterkapitel gewidmet⁸. Unter dem Titel «Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik» wurde kürzlich eine ebenfalls bei Mattmüller verfasste Dissertation veröffentlicht, welche Ehe, vor- und aussereheliche Sexualität und Illegitimität im Spannungsfeld von dörflich-bäuerlichem Wertsystem und obrigkeitlicher Moralpolitik untersucht⁹.

Verändertes Partnerwahlverhalten und voreheliche Sexualität im Zusammenhang mit der Industrialisierung sind Untersuchungsgegenstand eines 1974 in den *Annales* erschienenen Aufsatzes von Pierre Caspard: «Conceptions prénuptiales et développement du capitalisme dans la Principauté de Neuchâtel (1678–1820)»¹⁰. Partnerwahl und Eheeinleitung sind in ländlichen Gesellschaften stark brauchtumsmässig geregelt, und darum hat sich die Volkskunde ebenfalls damit beschäftigt. Die volkskundliche Literatur konzentriert sich aber vorwiegend auf das Phänomen des Kiltgangs und widmet sich kaum der Illegitimität.

Was über den Stand sozialgeschichtlicher Forschung in der Schweiz gesagt wurde, gilt in noch stärkerem Masse für den Kanton Bern. Hier geben einzig die beiden bereits erwähnten Rechtsgeschichten von Leuenberger und Rennefahrt einen Überblick über die rechtliche Entwicklung. Im Rahmen der Kirchengeschichte existieren einige Darstellungen der Entwicklung und Funktionsweise der Chorgerichte. Eine Beschreibung der chorgerichtlichen Praxis liefert die Dissertation von Willy Pfister über die Chorgerichte im Aargau¹¹. Zahlreiche Publikationen enthalten zudem auszugsweise Editionen aus lokalen Chorgerichtsmanualen¹². Neuere Forschungsbeiträge sowohl sozialgeschichtlicher wie auch rechtshistorischer Art fehlen gänzlich.

1.2 Der Rahmen dieser Untersuchung

In dem kurzen Überblick über die internationale Forschung habe ich anzudeuten versucht, wie vielfältig die mit diesem Thema verknüpften Fragen sind. Aussagekräftige Erklärungsmodelle ergeben sich dann, wenn Illegitimität im Zusammenhang mit Haushaltstrukturen, Wirtschaft und Arbeitsorganisation, staatlicher Heiratsgesetzgebung und Armenpolitik oder Mentalitätsverschiebungen untersucht wird.

Diese Fragestellung sprengt jedoch den Rahmen dieser Arbeit, um so mehr, als auf keine brauchbaren Forschungsergebnisse zurückgegriffen werden kann. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich deshalb auf eine Materialsammlung: Ein Überblick über die Illegitimenraten soll die quantitativen Aspekte des Problems beleuchten. Die

Beschreibung der rechtlichen Regelung illegitimer Mutter- und Vaterschaft im 18. Jahrhundert und eine detaillierte Darstellung des chorgerichtlichen Verfahrens sollen zeigen, in welchem institutionellen Rahmen die Frage im 18. Jahrhundert geregelt wurde. Schliesslich wird versucht, etwas über Herkunft und soziale Lage der Väter und Mütter illegitimer Kinder auszusagen¹³.

Der Gegenstand musste aber nicht nur thematisch, sondern auch räumlich und zeitlich eingeschränkt werden: Es wurden die Schwängerungsprozesse in einer Kirchgemeinde der Berner Landschaft zwischen 1740 und 1760 untersucht.

Um einen für das 18. Jahrhundert charakteristischen Zustand zu illustrieren, wählte ich einen Zeitraum in der Jahrhundertmitte, in dem einigermaßen einheitliche Rechtsnormen galten. Die in der Ehegerichtssatzung von 1712 eingeführten Neuerungen hatten sich zu diesem Zeitpunkt eingespielt, und sie wurden fast unverändert in die Chorgerichtssatzung von 1743 übernommen, die bis 1787 in Kraft blieb. Für die Zeit zwischen 1740 und 1760 kann zudem mit relativ stabilen sozialen und politischen Verhältnissen gerechnet werden. Die Wahl des Untersuchungszeitraums ist aber auch durch die Quellenlage bestimmt, da der Chorgerichtsmanualband von 1757 bis 1783 in der untersuchten Gemeinde fehlt. Eine räumliche Beschränkung drängte sich nicht nur aus arbeitsökonomischen, sondern auch aus methodischen Gründen auf. Durch die Eingrenzung des Untersuchungsraums soll vermieden werden, dass regional unterschiedliche Traditionen die Resultate verfälschen. Als Untersuchungsregion habe ich die Kirchgemeinde Thurnen gewählt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil ich in anderem Zusammenhang die demographische Entwicklung dieser Region untersucht habe und dadurch auf einiges Zahlenmaterial zurückgreifen kann¹⁴.

Die Beschränkung auf Thurnen bedeutet nun allerdings nicht, dass nur Fälle berücksichtigt wurden, die sich dort abgespielt haben. Ich habe alle Fälle untersucht, die im Laufe von 20 Jahren im Chorgerichtsmanual von Thurnen erschienen, das heisst:

- Fälle, in denen beide Beteiligten in der Kirchgemeinde leben und auch in der Kirchgemeinde heimatberechtigt sind.
- Fälle, in denen einer der beiden Partner in der Kirchgemeinde wohnhaft und heimatberechtigt ist. Falls nur der Vater in Thurnen lebt, so wird das Kind in der Regel nicht in Thurnen getauft.
- Fälle, in denen ein oder beide Partner zum Zeitpunkt der Schwängerung in der Kirchgemeinde leben, ohne dort heimatberechtigt zu sein.
- Fälle, in denen ein oder beide Partner in der Kirchgemeinde Thurnen heimatberechtigt sind, sich aber ausserhalb der Kirchgemeinde aufhalten.

Ausschlaggebend sind somit nicht der Geburts- oder Taufort des illegitimen Kindes, sondern der Aufenthaltsort und die Heimatberechtigung der Eltern des Kindes. Die Untersuchung bezieht sich weder exakt auf die Wohnbevölkerung, noch auf die Bürgerschaft der Kirchgemeinde, sondern auf beides zugleich. Die starke, kurzfristige Mobilität der jungen Leute in den damaligen Verhältnissen verbietet die Anwendung strenger Abgrenzungskriterien. Die dreissig untersuchten Fälle verteilen sich somit auf ein breites Spektrum von Konstellationen. Dadurch ist einerseits die Untersuchungsgrundlage breit, andererseits entfällt auf die einzelnen Kategorien nur eine kleine Anzahl von Fällen, was statistische Aussagen sehr problematisch macht.

1.3 Die Kirchgemeinde Thurnen im 18. Jahrhundert¹⁵

Die Kirchgemeinde Thurnen liegt im mittleren Gürbetal. Sie erstreckt sich vom voralpinen Gurnigelgebiet über die Seiten des Längenberg bis zur damals versumpften Talsohle der Gürbe. Sie umfasste im 18. Jahrhundert die heutigen Gemeinden Kaufdorf, Rümligen, Riggisberg, Burgistein, Lohnstorf, Mühlethurnen, Kirchenthurnen und einen Teil der Gemeinde Rüti.

Politisch gehörte die Kirchgemeinde Thurnen zum Landgericht Seftigen. Sie wies die für alle vier Landgerichte charakteristischen komplizierten Herrschaftsverhältnisse auf. Neben den Gemeinden Kaufdorf, Mühlethurnen, Kirchenthurnen, Lohnstorf und Teilen der Gemeinde Rüti, die zusammen das Vennergericht Mühlethurnen bildeten und direkt bernischer Herrschaft unterstanden, fanden sich in den drei Gemeinden Burgistein, Rümligen und Riggisberg mediate Herrschaften, von denen die beiden erstern über die niedere, die letztere auch über die hohe Gerichtsbarkeit verfügten.

Die Siedlungsstruktur innerhalb der Kirchgemeinde war sehr unterschiedlich. Kaufdorf, Kirchenthurnen, Mühlethurnen und Lohnstorf waren Dorfsiedlungen am südlichen Talhang des Gürbetals. Sie waren von einigen Einzelhöfen umgeben. Auf dem Gebiet der Gemeinde Rümligen lagen die beiden geschlossenen Weilersiedlungen Hasli und Hermiswil und die zwei locker gestreuten Hofgruppen Nieder- und Oberrümligen. Die Gemeinde Riggisberg zerfiel in das Dorf und in ein ausgedehntes Streusiedlungsgebiet. Burgistein und Rüti waren ebenfalls Streusiedlungen ohne eigentlichen Dorfkern. Die Kirchgemeinde Thurnen besass kein ausgeprägtes Zentrum, sondern die zentralörtlichen Funktionen waren auf mehrere Dörfer aufgeteilt. In Kirchenthurnen befanden sich die Kirche und das Pfarrhaus. In Mühlethurnen standen einige gewerbliche Betriebe, und aus diesem Dorf stammte im 18. Jahrhundert der Freiweibel, der als Stellvertreter des Venners ein hohes politisches Amt innehatte. Riggisberg war mit seinen rund 700 Einwohnern und seinen zahlreichen Gewerbebetrieben (Mühlen, Sägereien, Gerbe, Schmiede, Öle usw.) sowohl siedlungsmässiges als auch ökonomisches Zentrum der Kirchgemeinde.

Die ökonomische Struktur des Untersuchungsgebiets war weitestgehend landwirtschaftlich geprägt. Neben dem traditionellen Ackerbau spielte auch die Viehwirtschaft eine gewisse Rolle. Daneben gab es ein ländliches Gewerbe, das stark auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft ausgerichtet war. Heimindustrie existierte kaum.

Ein gewisser ökonomischer Austausch fand mit den beiden Städten Bern und Thun statt, einerseits, indem die Bauern Waren auf die städtischen Märkte brachten, andererseits, indem die überflüssigen Arbeitskräfte mindestens zum Teil in die Städte abwandern konnten.

In der Volkszählung von 1764 zählte die Kirchgemeinde Thurnen 2083 Seelen. In den achtziger Jahren setzte ein starkes Bevölkerungswachstum ein, und bis zum Ende des Jahrhunderts hatte die Kirchgemeinde stets einen leichten Abwanderungsüberschuss zu verzeichnen.

1.4 Zur Quellenlage

Wer sich mit Sozialgeschichte der «einfachen Leute» befasst, ist immer wieder mit einem Quellennotstand konfrontiert. Es gibt kaum Zeugnisse, die etwas über den Alltag

und die Lebensbedingungen der ländlichen Untertanen aussagen. Unterschichten hinterlassen in der Regel wenig schriftliche Spuren. Sie kommen allenfalls in Beschreibungen aus der Feder der Herrschenden vor, und dies vor allem dann, wenn sie sozial auffällig werden. Das trifft zum Beispiel dann zu, wenn sie ausserhalb der Ehe Kinder zeugen. Illegitimität stellt ein gesellschaftliches Problem dar, und daher ist die Quellenlage in diesem Fall recht gut.

Eine Schwangerschaft unverheirateter Frauen ruft die Sittenbehörden auf den Plan, und bei dieser Gelegenheit werden viele Seiten mit Verhörprotokollen gefüllt, bis geregelt ist, wer für das unerwünschte Kind aufkommen muss.

Diese Verhörprotokolle sind die wichtigste Quelle für die vorliegende Arbeit. Sie finden sich in den Manualen der zuständigen Gerichtsbehörden, das heisst der lokalen Chorgerichte einerseits und des Chorgerichts der Stadt Bern, das zugleich Oberchorgericht ist, andererseits.

Die lokalen Chorgerichtsmanuale wurden in der Regel durch den Pfarrer oder seine Helfer geführt¹⁶, so auch in Thurnen. Unser Untersuchungszeitraum fällt in die Amtsperiode zweier verschiedener Pfarrherren, in diejenige von Niklaus Schmid¹⁷ (1736 bis Oktober 1745) und in diejenige von Emanuel Meley¹⁸ (November 1745 bis 1767).

Die Einträge ins Chorgerichtsmanual sind sehr unterschiedlich und stark vom protokollführenden Pfarrer geprägt. Während der eine sämtliche Briefe des Oberchorgerichts in sein Manual kopierte, begnügte sich der andere mit relativ knappen Notizen. Aber auch die subjektive Einstellung des Pfarrers scheint in den Einträgen immer wieder durch. Der Zweck der Chorgerichtsmanuale bestand darin, dass sie die Chorgerichtstätigkeit dokumentierten und alle Urteile und Massnahmen für die Nachwelt einsehbar festhielten. Bei illegitimen Geburten war eine genaue Registrierung der Sachverhalte und Urteile besonders wichtig, da diese noch über Generationen nachwirkten.

Die Oberchorgerichtsmanuale waren in dieser Beziehung noch wichtiger als die Manuale in den einzelnen Kirchgemeinden, stellte doch das Oberchorgericht in Paternitätsfragen die urteilende richterliche Instanz dar. Die Oberchorgerichtsmanuale weisen eine einheitliche Qualität auf. Sie wurden nicht von einem Laien geführt, sondern von einem Gerichtsschreiber. Sie enthalten keine eigentlichen Verhandlungsprotokolle, sondern den Wortlaut der Briefe, die an die lokalen Gerichte geschickt wurden und welche die Beschlüsse und Anweisungen des Oberchorgerichts enthielten.

Während die Oberchorgerichtsmanuale im Staatsarchiv zentral aufbewahrt werden, befinden sich die lokalen Chorgerichtsmanuale noch immer in den einzelnen Pfarrarchiven. Nicht in allen Kirchgemeinden sind diese Manuale gut aufgehoben. Viele sind durch unsachgemässe Archivierung zerstört worden, andere sind in der Privatbibliothek eines interessierten Laien oder über die Nachlassliquidation eines Pfarrers in den Regalen eines Antiquariats gelandet. So fehlen auch in Thurnen mehrere Bände aus der Reihe der Manuale, die eigentlich seit dem 16. Jahrhundert durchgehend vorhanden sein sollten.

Für die vorliegende Arbeit habe ich mich auf die Auswertung des Chorgerichtsmanuale von Thurnen (1729–1756) und der Oberchorgerichtsmanuale beschränkt, obwohl bisweilen in andern lokalen Chorgerichtsmanualen noch weiteres Material hätte gefunden werden können. Für die Fälle nach 1756 musste ich mich auf das Ober-

chorgerichtsmanual beschränken, weil der entsprechende lokale Band in Thurnen fehlt.

Die zweite Quellengattung, auf die ich mich bei dieser Arbeit stütze, sind die Chorgerichtssatzungen und die obrigkeitlichen Mandate. Ein Grossteil dieser Quellen ist in der Quellensammlung von Rennfahrt ediert. Zum Teil habe ich auch die Originale aus dem Staatsarchiv benutzt. Während die Satzungen und Mandate sehr gut zugänglich waren, mussten andere Schriften zu meinem Thema weitherum zusammengesucht werden. Das gilt vor allem für die Gutachten, die im Hinblick auf eine Revision der Chorgerichtssatzungen verfasst wurden und die zum Teil sehr aufschlussreiche Standpunkte enthalten. Ich habe mich hier auf das relativ zufällig gefundene Material beschränken müssen.

Als dritter Quellenkomplex standen die Kirchenbücher zur Verfügung. Die ebenfalls vom Pfarrer geführten Tauf-, Ehe- und Sterberegister ermöglichen hauptsächlich quantitative Aussagen (Illegitimenraten, voreheliche Konzeptionen) und könnten noch weitergehend ausgewertet werden, als es in dieser Arbeit gemacht wurde, zum Beispiel in bezug auf die Sterblichkeit der illegitimen Kinder, das Alter der ledigen Mütter und anderes mehr.

Nicht untersucht wurden die Abhandlungen, Bemerkungen, Meinungen und Beobachtungen über Illegitimität und Sittenzerfall in der zeitgenössischen Literatur. Wahrscheinlich wäre hier vieles zu finden. Der Aufwand, um an dieses weit verstreute Material heranzukommen, ist aber sehr gross.

2 *Der quantitative Aspekt der Illegitimität in Thurnen*

«... [das] immer mehr überhand nehmende Kiltlauffen auf dem Land ... und die so vielfaltigen und ... höchst traurigen Folgen ...»¹⁹

Das 18. Jahrhundert, nicht anders als andere Jahrhunderte vor und nach ihm, kennt zahllose Klagen über den zunehmenden Sittenzerfall und das Überhandnehmen der Unzucht. Die Moralisten des Jahrhunderts, allen voran die Geistlichkeit, beklagen die Ausgelassenheit und Zuchtlosigkeit ihrer Zeitgenossen. David Müslins Abrechnung mit seiner Zeit, kurz vor dem Ende des Ancien régime, mag als Beispiel dienen:

«So wehe es mir thut, so gehört es doch zur Schilderung Berns vor der Revolution, und ich bin es mithin der Wahrheit schuldig, vor verschiedenen hier herrschenden und zu seinem Verfall nicht wenig beitragenden Lastern zu reden, unter denen die *Verachtung aller Keuschheitsgesetze* den ersten Rang verdient.»²⁰

Auch die Gesetzgeber stimmen in diese Litanei ein. Kaum ein obrigkeitlicher Kommentar zu den Ehegerichtssatzungen unterlässt es, auf die zunehmende Sittenlosigkeit im Land hinzuweisen, wobei bald die Schlechtigkeit der Männer, bald die Durchtriebenheit der Frauen angeprangert wird:

«Die leidige Erfahrung zeigt, und aus denen Chorgerichtlichen Manualen erwahret werden könnte, daß das Laster der ... Hurey je länger je mehr im Schwang gehet, so daß innert 15 Jahren Zeit über achzig dergleichen Kinder allhiesigen Burgern als ohnehelich zugesprochen worden ...»²¹

«Wann nun wahr ist, daß eine Zeit daher und je länger je mehr über dieses Capitel der Landmann durch und durch weder treu noch Glauben mehr kennet und anstatt seiner ehemaligen so loblichen und glückseeligen Einfalt keine Scheu mehr traget, aller Orten, wo er nur zugelaßen wird, mit mundlichen Betheürungen und Versprechungen die Töchteren ehrlicher Elteren zu verführen und die Unschuld zu stürzen ...»²²

Im Bericht über die Staatsverwaltung von 1814 bis 1830 wird die Zunahme der illegitimen Kinder mit Zahlen belegt:

«1724 wurden 46 uneheliche Kinder geboren
1750 wurden 160 uneheliche Kinder geboren
1776 wurden 159 uneheliche Kinder geboren
1797 wurden 282 uneheliche Kinder geboren
1814 wurden 345 uneheliche Kinder geboren».²³

Laut diesen Zahlen hat sich die Zahl der illegitimen Geburten im Verlauf von 90 Jahren mehr als versiebenfacht. Der Staatsverwaltungsbericht der Restaurationsregierung nennt keine Quelle für diese Angaben. Wir können ihre Zuverlässigkeit also nicht überprüfen.

Ein Blick auf die Entwicklung der Illegitimenrate in der Kirchgemeinde Thurnen soll zeigen, inwieweit sich diese Zahlen und der beklagte Sittenzerfall bestätigen lassen.

Hier müssen einige Bemerkungen zum Begriff «unehelich» oder «illegitim» vorausgeschickt werden.

Zur Berechnung der Illegitimenrate muss auf die Taufrodell zurückgegriffen werden. Der Pfarrer notiert bei jedem Taufeintrag, ob es sich um ein eheliches oder ein uneheliches Kind (Spurius/Spuria) handelt. Der Eintrag erfolgt aufgrund des chorgerichtlichen Urteils über den Status des Kindes. Als unehelich werden nur diejenigen eingetragen, die entweder dem Vater oder der Mutter als unehelich zugesprochen wurden. Wie weiter unten dargestellt wird, gibt es darüber hinaus zahlreiche Fälle, in denen ein Kind faktisch illegitim ist, indem die Eltern nicht wirklich miteinander verheiratet sind und schon gar nicht einen gemeinsamen Haushalt führen, in denen aber das Gericht das Kind aus bestimmten Gründen dem Vater als ehelich zugesprochen hat. Ein solcher Fall erscheint im Chorgerichtsmanual als Schwängerungshandel, im Taufrodell ist das Kind aber nicht als illegitim aufgeführt. Ähnlich verhält es sich mit Kindern, die durch eine nachträgliche Heirat der Eltern legitimiert werden. Bei ihnen streicht der Pfarrer den Vermerk «unehelich». Als dritte Gruppe sind diejenigen illegitimen Kinder zu nennen, die gleich nach der Geburt, also noch vor der Taufe, sterben und somit in der Regel ebenfalls nicht im Taufrodell erscheinen²⁴.

Die Illegitimenraten in Tabelle 2 sind also als Minimalwerte zu betrachten. Die Zahl der im juristischen Sinn als unehelich geltenden Kinder ist geringer als die Zahl der un- oder ausserehelich gezeugten. Als Indikator für das Ausmass der ausser- oder vorehelichen Sexualität kann die Illegitimenrate also sicher nur sehr beschränkt verwendet wer-

den, ist sie doch ebenso sehr von der Praxis der Obrigkeit in Vaterschaftssachen abhängig. Sie gibt aber dennoch einen Hinweis auf die Dimension des sozialen Problems «Illegitimität».

Wir haben die Entwicklung der Illegitimenzahlen in der Zeit zwischen 1730 und 1830 untersucht²⁵. Tatsächlich lässt sich in dieser Zeit ein Anstieg der Zahl der illegitimen Geburten beobachten. Während zwischen 1730 und 1739 11 illegitime Kinder im Taufrodell aufgeführt sind, sind es zwischen 1820 und 1829 bereits 69. Das entspricht einer Versechsfachung im Zeitraum von 100 Jahren. Damit ist der Anstieg beinahe so gross wie die im genannten Staatsverwaltungsbericht beschriebene Zunahme. In den zwei Jahrzehnten, die besonders untersucht wurden, sind die Zahlen klein und konstant. Im Durchschnitt fällt nicht ganz eine illegitime Geburt auf ein Jahr.

Tabelle 1: Zahl der illegitimen Geburten in der Kirchgemeinde Thurnen

1730–1739	11	1780–1789	36
1740–1749	9	1790–1799	29
1750–1759	8	1800–1809	49
1760–1769	20	1810–1819	65
1770–1779	16	1820–1829	69

Nun sind aber die absoluten Zahlen wenig aussagekräftig. Sie müssen vielmehr in irgendeiner Weise auf die Bevölkerungsgrösse bezogen werden. Die Höhe der Illegitimität wird deshalb immer durch Illegitimenraten ausgedrückt, die die Anzahl der illegitimen Geburten auf die Gesamtzahl der Geburten beziehen:

$$\text{Illegitimenrate} = \frac{\text{illegitime Geburten}}{\text{Total der Geburten}} \times 100$$

Wegen der kleinen Grundmenge ist es nicht sinnvoll, die Illegitimenraten für einzelne Jahre zu berechnen. Deshalb wurden Durchschnittswerte für einen Zeitraum von 10 Jahren berechnet. Im strengen Sinne der Statistik lassen sich zwar auch so noch keine zuverlässigen Aussagen machen. Wir müssen uns aber mit diesem Zuverlässigkeitsgrad zufriedengeben.

Tabelle 2: Illegitimenraten in der Kirchgemeinde Thurnen

1730–1739	2,26%	1780–1789	4,49%
1740–1749	2,00%	1790–1799	3,44%
1750–1759	1,61%	1800–1809	4,70%
1760–1769	3,37%	1810–1819	5,83%
1770–1779	2,50%	1820–1829	5,81%

Während die Zahlen um die Mitte des Jahrhunderts bei rund 2% liegen, steigen sie gegen das Ende langsam an und erreichen im 19. Jahrhundert fast 6%. Wir können also recht deutlich eine steigende Tendenz feststellen. Damit lässt sich der von den Moralisten des 18. und 19. Jahrhunderts beklagte Anstieg der Illegitimität in der Kirchgemeinde Thurnen tatsächlich beobachten. Worauf diese Steigerung zurückzuführen ist, muss hier offen bleiben. In einer weiteren Beschäftigung mit dem Thema müsste aber diese Frage untersucht werden.

Leider sind Vergleiche mit andern Regionen wegen des fehlenden Zahlenmaterials nur beschränkt möglich. Ob die Illegitimenraten in Thurnen für bernische Verhältnisse typisch sind, lässt sich für das 18. Jahrhundert nicht überprüfen. Für das frühe 19. Jahrhundert scheint die Kirchgemeinde jedoch nicht weit vom Kantonsdurchschnitt entfernt zu sein:

*Tabelle 3: Illegitimenraten im Kanton Bern*²⁶

1817–1820	4,89%
1821–1825	5,53%
1826–1831	5,83%

Eine Übersicht über die unterschiedlichen Raten in den verschiedenen Amtsbezirken des Kantons Bern ist für das Jahr 1856 möglich. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Verhältnisse im Vergleich zum 18. Jahrhundert schon stark verändert hatten.

*Tabelle 4: Illegitimenraten in den bernischen Amtsbezirken (1856)*²⁷

Aarberg	6,6%	Laupen	7,7%
Aarwangen	10,1%	Münster	5,6%
Bern	12,0%	Neuenstadt	3,7%
Biel	6,8%	Nidau	6,3%
Büren	6,8%	Oberhasli	6,3%
Burgdorf	15,6%	Saanen	5,4%
Courtelary	2,9%	Schwarzenburg	10,5%
Delsberg	6,1%	Seftigen	6,7%
Erlach	5,3%	Pruntrut	8,2%
Fraubrunnen	8,3%	Signau	13,5%
Freibergen	4,4%	Obersimmental	7,8%
Frutigen	3,4%	Niedersimmental	4,5%
Interlaken	4,6%	Thun	8,5%
Konolfingen	7,7%	Trachselwald	10,0%
Laufen	5,0%	Wangen	8,0%

Das Amt Seftigen, zu dem Thurnen gehört, fällt weder durch besonders hohe, noch besonders tiefe Raten auf, sondern entspricht etwa dem Durchschnitt.

Im Vergleich mit den Werten aus der übrigen Schweiz sind diejenigen von Thurnen hoch.

Tabelle 5: Illegitimenraten in verschiedenen Gegenden der Schweiz

	Cortaillod ²⁸ (NE)	Bürglen ²⁹ (TG)	Speicher/ Gais ³⁰ (AR)	Silenen ³¹ (UR)	Luzern ³²	Entlebuch ³³	Thurnen
1700-1709	0,9%	0,6-1,0%	1,7% 2,0%	0,44%	2,7%	0,6-1,5%	2,1%
1710-1719							
1720-1729							
1730-1939	1,3%	1-2,5%	1,4% 0,7%	0,21%		0,4-1,2%	2,0%
1740-1749							
1750-1759	1,1%	0,9%	2,0% 1,4%	1,13%		0,4-1,3%	1,6%
1760-1769							
1780-1789							
1790-1799	1,0%	1,0%	1,1% 0,9%	0,00%		0,5-1,8%	3,3%
1800-1809							
1810-1819	1,0%	2,5%	2,5% 0,7%	0,37%	9,7%	0,6-1,9%	3,4%
1820-1829							
1830-1839							
							4,5%
							3,4%
							4,7%
							5,8%
							5,8%

Mit Ausnahme der Stadt Luzern sind die Raten praktisch überall unter 2%, zum Teil sogar unter 1%. Mit Werten von 2 bis 6% liegt Thurnen somit deutlich über den andern ländlichen Gebieten und erreicht städtisches Niveau.

Viele Autoren vermuten, ihre Zahlen seien zu tief, weil der Pfarrer die Illegitimen teilweise gar nicht registriert habe. Die Differenz zu den übrigen Gebieten würde sich somit teilweise auf eine unterschiedliche Registrierung zurückführen lassen. Dass aber Bern im gesamtschweizerischen Vergleich zu den Kantonen mit der höchsten Illegitimität gehörte, zeigt Tabelle 6.

Tabelle 6: Übersicht über die Illegitimität in verschiedenen Kantonen (1850-1852)³⁴

Bern	7,2%	Appenzell A.-Rh.	4,2%
Zürich	4,8%	Appenzell I.-Rh.	4,5%
Luzern	9,7%	Graubünden	2,6%
Glarus	1,8%	Aargau	6,1%
Zug	3,9%	Thurgau	4,4%
Freiburg	6,8%	Waadt	5,0%
Baselstadt	3,3%	Neuenburg	4,1%
Baselland	5,2%	Genf	8,3%
Schaffhausen	6,7%		

Zusammen mit Genf und Luzern weist Bern gesamtschweizerisch die höchsten Illegitimenraten auf. Die Gründe, weshalb die Raten in diesen Kantonen höher sind als in den andern, sind vorderhand noch nicht auszumachen. Vorerst müssen detaillierte Untersuchungen zu den einzelnen Kantonen vorliegen.

Im Vergleich mit Zahlen aus andern europäischen Ländern sind die Illegitimenraten in Thurnen nicht aussergewöhnlich (vergleiche Tabelle 7). Während die Zahlen aus der übrigen Schweiz etwa denjenigen des ländlichen Frankreich entsprechen, liegen sie in Thurnen etwas unter denjenigen von Schweden und England.

Tabelle 7: Illegitimenraten im internationalen Vergleich

	England ³⁵	ländliches Frankreich ³⁶	Paris ³⁷	Schweden ³⁸	Steiermark/Krain ³⁹	Thurnen
1700–1709	2,0%			3,0%		
1710–1719	2,0%		8,6%	3,2%		
1720–1729	2,6%		11,4%	2,7%		
1730–1739	3,0%		13,3%	3,1%		2,1%
1740–1749	3,7%	1–1,3%	16,3%	3,6%		2,0%
1750–1759	3,6%	1,1–1,3%	21,2%			1,6%
1760–1769	4,7%	1,4–1,8%	24,9%			3,3%
1770–1779	5,3%	1,5–2,2%	23,2%			2,3%
1780–1789	5,4%	1,9–2,6%	19,8%		9,3/1,4% (1785)	4,5%
1790–1799	6,1%	2,3–3,3%	15,3%		10,4/1,7% (1794)	3,4%
1800–1809	6,3%	3,6–4,4%	18,2%		11,2/1,6% (1802)	4,7%
1810–1819		3,9–5,4%			14,6/ –% (1810)	5,8%
1820–1829		4,8–6,6%			22,1/5,7% (1820)	5,8%

Die Illegitimenraten können also regional deutlich voneinander abweichen. Differenzen, wie sie für die Schweiz beobachtet werden können, sind im internationalen Vergleich nicht ausserordentlich. Hier soll es aber nicht darum gehen, die Differenzen zwischen den Illegitimenraten zu diskutieren und zu erklären. Vielmehr ist zu fragen, was diese Zahlen über die sozialen Verhältnisse in Thurnen aussagen. Immer wieder wird Illegitimität als Massstab für die sexuelle Permissivität einer Gesellschaft angesehen. Dabei wird vernachlässigt, dass einerseits noch ganz andere Faktoren auf die Höhe der Illegitimenraten einwirken, dass es andererseits aber auch eine vor- oder aussereheliche Sexualität gibt, die nicht zu Illegitimität führt, weil auf eine Konzeption freiwillig oder gezwungenermassen die Heirat der Partner folgt.

Die Zahl der vorehelichen Konzeptionen in einer Bevölkerung kann durch Familienrekonstitution berechnet werden. Dank dem Umstand, dass wir für die demographische Untersuchung über Thurnen die Ehen und die Taufen seit 1750 bereits erhoben hatten, war es möglich, die Eheschliessungen zu bestimmen, denen eine Schwangerschaft vorangegangen war. Da es sich um eine aufwendige Arbeit handelt, haben wir nur 40 Jahre (1750–1789) untersucht.

In diesem Zeitraum wurden in Thurnen insgesamt 566 Ehen geschlossen. Ein Teil dieser Ehen wurde von alten, verwitweten Personen eingegangen und war unfruchtbar. 402 Ehen brachten mindestens ein Kind hervor, waren also fruchtbar.

Tabelle 8: Voreheliche Konzeption und Illegitimität in Thurnen (1750–1789)

	Ehen	fruchtbare Ehen	voreheliche Konzeptionen	illegitime Geburten
1750–1759	127	62	30	8
1760–1769	131	106	53	20
1770–1779	182	136	55	16
1780–1789	126	98	54	36
1750–1789	566	402	192	80

Rund ein Drittel aller Eheschliessungen (192) erfolgte erst nach dem dritten Schwangerschaftsmonat der Braut, das heisst, das erste Kind wurde vorehelich konzipiert. Das entspricht 48% aller fruchtbaren Ehen. Auf die rund 14 Heiraten pro Jahr fallen also 4,8, die von einer vorehelichen Konzeption begleitet waren. Demgegenüber sind zwischen 1750 und 1789 jährlich durchschnittlich 2 illegitime Geburten verzeichnet. Die statistisch erfassbare voreheliche Sexualität ist also viel weiter verbreitet, als aufgrund der Illegitimenraten zu vermuten wäre.

Nun wäre es aber falsch, jede voreheliche Konzeption als Verstoss gegen die gesellschaftlichen Normen zu werten. In vielen Fällen ging nämlich der Konzeption ein Eheversprechen, eine verbindliche Verlobung also, voraus. Auch wenn Kirche und staatliche Institutionen darauf beharrten, dass die Ehe erst durch die kirchliche Einsegnung Gültigkeit habe⁴⁰ und «frühzeitiger Beischlaf» vom Chorgericht bestraft wurde⁴¹, so ist doch anzunehmen, dass traditionelle Normen den Verlobten sexuelle Beziehungen erlaubten. Die hohe Zahl der vorehelichen Konzeptionen ist überhaupt in starkem Masse von lokalen volkstümlichen Traditionen abhängig. Viele Partnerwahl-Bräuche umfassen auch Formen von sexuellen Kontakten. So war es in verschiedenen Gegenden üblich, dass ein Mann vor der Ehe die Fruchtbarkeit seiner Braut prüfte. Aus unserer Gegend ist mir allerdings der Brauch des «Zur-Probe-Liegens» nicht bekannt. Hier war der Kiltgang üblich. Dass dazu auch sexuelle Kontakte gehörten, zeigt eine Stelle aus dem Chorgerichtsmanual der Kirchgemeinde Röthenbach:

«Er seye anfangs Juny letshin mit denen beyden Brüderen Wermuth in des Sigristen haus kommen, habind seine 3 Töchtern bey einem liecht in einer stuben angetroffen, mit denselben eine Zeit lang geredet. Darauf habind sie das liecht ausgelöschet. Er, Wenger, und der jüngere Wermuth haben sich mit zweyen Töchtern auf ein beth gelegt und sie nach landsart gekiltet; der Peter W. aber seye mit dem Aenni Tschanz, der dritten, in die Nebendstuben gegangen und es daselbst gekiltet.»⁴²

Neben dem Kiltgang gab es auch die Form des Abendsitzes, wo die jungen Männer und Frauen sich in einem Haus trafen, etwas tranken und allerlei Gespräche führten. Obwohl auch diese Art des Sich-Kennenlernens von der Obrigkeit nicht gern gesehen wurde, war sie wohl harmlos. Kiltgang und Abendsitze bildeten eine Art Freiraum für die Jugend, der offenbar von der Gemeinschaft trotz obrigkeitlicher Proteste geduldet wurde.

Die weite Verbreitung der vorehelichen Konzeptionen deutet darauf hin, dass dieser Freiraum auch die Möglichkeit zum vorehelichen Geschlechtsverkehr umfasste, allerdings unter der Bedingung, dass eine Heirat möglich war.

Damit erscheint aber eine Diskrepanz zwischen den Normen von Kirche und Staat, wie sie beispielsweise in den Chorgerichtssatzungen festgelegt sind, einerseits und den Normen der dörflichen Gemeinschaft, wie sie aufgrund der Lebensweise der Menschen vermutet werden können, andererseits.

3 *Der rechtliche Aspekt der Illegitimität in Bern*

«... damit jedermänniglich von dem schandlichen laster der unreinigkeit abgeschreckt und das land von diesem greuel desto besser gereinigt werde»⁴³

3.1 Die Entwicklung der Vaterschaftsgesetzgebung

Die Fragen der legitimen und der illegitimen Sexualität, der Ehe und der Schwangerschaft werden im Staat Bern des Ancien régime hauptsächlich durch sittengerichtliche Gesetzgebung geregelt. Die Chorgerichtssatzungen legen die rechtlichen Normen fest, und die Chorgerichte, beziehungsweise das Oberchorgericht, wachen über deren Befolgung und verurteilen die Verstöße.

Die ersten Chorgerichtssatzungen enthalten nur wenig Bestimmungen, die die illegitime Schwangerschaft betreffen. Sie behandeln die Problematik vor allem im Zusammenhang mit der «Hurey» und dem Ehebruch einerseits und dem Eheversprechen andererseits. Hier die wichtigsten Bestimmungen aus der Chorgerichtssatzung von 1529:

«[7.] So aber einer ein dochter, magt oder junckfrouwen verfellet, gschmächt oder geschwecht hätte, die noch nitt vermächlet wäre, der soll iren ein morgengab gäben und sy zu der ee haben.

[8.] Wöllent ims aber der dochter vatter, mutter, vogt oder verwalter nit lan, so soll der sächer die dochter ußsturen nach der oberkeyt erkanntnuß; und wo ers am gutt nitt vermöchte, soll er lyden am lyb und gestrafft wärden nach der oberkeyt erkanntnuß.

...

Von der straff der hury in der statt:

[29.] Wo ledig personen uneerlich und ergerlich by einandern wonent, söllent von den eerichtern gewarnet wärden, das sy sich in manots frist zesamen vereelichent oder voneinandern gangint, wo sy aber das nit thättint, sonder in ergernuss verharretint, söllent sy gestrafft wärden mit leystung und gelt nach unser statt satzung gewonlich.

...

Eebruch und hury straff uffem land:

[36.] So ein dochter in statt und land so liederlich und ir eeren so unbewart wäre, das

sy von einem eeman geschwechert und verfeltt wurde, den sy einen eeman sin weysst, in hoffnung vill von dem blumen zu überkommen, soll der thätter nut anders dann ein par schuch für den blumen verfallen sin und der eebrächer lutt obgemeldter satzung gestrafft wärden.»⁴⁴

Diese Satzungen beziehen sich nicht spezifisch auf die Frage der Schwangerschaft, sondern auf vor- und aussereheliche Sexualität im allgemeinen. Sie beabsichtigen, nichteheliche Sexualität so weit als möglich durch Eheschliessung zu legitimieren. Dahinter steht die reformatorische Eheauffassung, wonach ein Hauptzweck der Ehe darin besteht, «hury und unküscheit zu vermyden». Wo eine Heirat nicht möglich ist, soll die Frau für ihre verlorene Jungfräulichkeit entschädigt werden, ausser wenn sie sich mit einem Ehemann eingelassen hat. In diesem Fall verliert sie ihre Ansprüche. Nicht geregelt ist in diesen Satzungen alles, was den Status und die Versorgung eines illegitimen Kindes betrifft. Laut Rennefahrt wurde in einem solchen Fall etwa folgendermassen verfahren:

«Nach altem Recht sorgte ... der Vater für sein uneheliches Kind; die Vaterschaft bewies nötigenfalls die Mutter, wenn sie ehrbar war, durch ihren Eid. Hatte sie aber wissentlich mit einem Ehemann geschlechtlich verkehrt oder war sie keine «ehrbare Jungfrau», so hatte sie kein Klagrecht und musste selber für ihr Kind aufkommen. Seit der Reformation wurden die Eltern eines unehelichen Kindes, wenn sie unverheiratet waren, meist zum Eheabschluss genötigt.»⁴⁵

Diese Regelung galt bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Erst 1712, in der «erneuerten straff-gesetz, die hurey und den ehebruch betreffend, zusamt der verordnung, wie in diesen fällen zu verfahren», war ein Abschnitt enthalten, der das Prozedere in Vaterschaftssachen festlegte. Diese Bestimmungen wurden fast unverändert in die Satzung von 1743 übernommen und galten auch während des untersuchten Zeitraums von 1740 bis 1760. Die Revision von 1787 brachte zwar zahlreiche Neuerungen, wich aber im Grundsatz nicht von den vorangegangenen Satzungen ab. Das Charakteristische dieser drei Satzungen ist, dass sie im wesentlichen dem Paternitätsprinzip folgen, das heisst, dass sie ein illegitimes Kind grundsätzlich dem Vater zuordnen. Gegenüber früher wurde die Möglichkeit zur Vaterschaftsklage erweitert. Jede ledige Frau, die schwanger wurde, war von nun an verpflichtet, dem Chorgericht ihre Schwangerschaft anzuzeigen und den Namen des Kindsvaters zu nennen. Dieses übernahm dann die Untersuchung des Falls und urteilte über den Status des Kindes. Es regelte die Unterhaltspflichten der Eltern. Konnte ein Vater gefunden werden, so wurde das Kind ihm in bezug auf Namen, Heimatort und Unterhalt zugesprochen, wobei auch eine Beitragspflicht der Mutter verfügt werden konnte. Gegenüber dieser Praxis brachte das 19. Jahrhundert eine einschneidende Änderung. Schon Ende des 18. Jahrhunderts war das Paternitätsprinzip durch eine neue Ordnung für burgerliche Bastarden durchlöchert worden. Es wurde vorgesehen, dass illegitime Kinder, die von Burgern der Stadt Bern gezeugt worden waren, nicht mehr den Namen des Vaters und das Ewige Einwohnerrecht der Stadt Bern erhalten sollten, sondern Namen und Heimatort der Mutter übernahmen. In der Ordnung von 1820 schliesslich wurde das Maternitätsprinzip verallgemeinert. Diese Entwicklung wurde wahrscheinlich von der französischen Gesetzgebung, vom Code Civil, beeinflusst, der die Vaterschaftsklage verbot. Im Gesetz von 1820 wurde festge-

legt, dass uneheliche Kinder immer den Müttern zugesprochen wurden, es sei denn, ein Vater wäre freiwillig bereit gewesen, das Kind anzuerkennen. Eine eigentliche Vaterschaftsklage gab es nicht mehr; eine ledige Mutter konnte lediglich noch eine Alimentationsklage gegen den Schwängerer anstrengen, welcher dann allenfalls zur Zahlung von Alimenten verpflichtet wurde.

3.2 Der Vaterschaftsprozess nach den Chorgerichtssatzungen von 1712 und 1743

Illegitim im strengen Sinne der staatlich-kirchlichen Normen ist jeder vor- und jeder aussereheliche Geschlechtsverkehr. Beides wird bestraft, entweder als «Hurey» oder als «Ehebruch». Die Strafen, die die Chorgerichtssatzungen dafür vorsehen, sind beträchtlich⁴⁶. Aber das Chorgericht war natürlich nicht in der Lage, diese theoretischen Normen vollständig durchzusetzen oder auch nur alle Verstöße zu ahnden. Auch wenn die Chorrichter in den einzelnen Dörfern noch so wachsam waren, so sind ihnen mit Bestimmtheit viele der «Sünden» ihrer Landeskinder entgangen. Auch das Netz von Denunzianten und «Umfragern» konnte dies nicht verhindern. So griffen die sittengerichtlichen Instanzen in der Regel erst ein, wenn es zu einer Schwangerschaft kam. Tatsächlich ergaben sich auch erst dann konkrete gesellschaftliche Probleme, denn nun musste die Versorgung eines Kindes sichergestellt werden.

Wurde eine ledige Frau schwanger, so war sie verpflichtet, dem Chorgericht ihre Schwangerschaft anzuzeigen:

«Wann ein weibs-persohn sich schwangeren leibs befunde, soll selbe vor dem richter und chor-gricht deß orths, da sie wohnend oder dienend sich auffhaltet, ihre schwangerschaft . . . anzeigen . . .»⁴⁷

Wenn sie diese Anzeige unterliess, so machte sie sich verdächtig, ihr Kind abtreiben, aussetzen oder töten zu wollen. Zahlreiche Dirnenmandate weisen immer wieder darauf hin:

«Demnach sich eine Zeit dahero leidige Exempel zugetragen, daß lose Dirnen ihre Schwangerschaft verlaugnet und verhälet, in dem Vorhaben, nachwärts ihre Leibes-Frucht entweder lebendig auszusetzen oder aber gar gewalthätige Hand an selbige zu legen . . .»⁴⁸

Um von Kindsaussetzung und Kindsmord abzuschrecken, wurden nicht nur den Kindsmörderinnen und denjenigen, die die Kinder aussetzten, hohe Strafen angedroht⁴⁹, sondern auch den Frauen, die heimlich gebären und deren Kinder tot zur Welt kamen⁵⁰. Die Obrigkeit wollte alle Geburten unter Kontrolle haben.

Gleichzeitig wurden auch die Hausväter und Hausmütter aufgefordert, ihre Kinder und Diensten zu überwachen:

«Wir wollen auch, zu Verhütung solcher Übelthaten, allen Haus-Väteren und Haus-Mütteren alles Ernsts hiemit anbefohlen haben, auf ihre Hausgenossen scharffe Achtung zu geben, und wo darunter der Schwangerschaft Verdächtige sich befinden, solche darüber zu Red zu stossen und im fahl grossen und erheblichen Verdachts solche Einem Ehrenden Chorgericht des Orths anzuzeigen, welches darauf dergleichen Persohnen vor sich bescheiden, mit Vorlesung dieses Unsers Mandats scharf examinieren und den Umständen nach, und nach aufhabender Pflichten, mit ihnen zu Verhütung befürchtenden Kinder Mords verfahren soll.»⁵¹

Die Obrigkeit appelliert also an die Autorität und an die Verantwortung der Haushaltvorsteher. Hier wird die vorindustrielle Konzeption des « Ganzen Hauses » sichtbar. Die staatliche Gerichtsbarkeit greift zur Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung auf die Autoritätsstruktur des « Ganzen Hauses » zurück, welche alle zu einer « Wirtschaft » gehörigen Personen – in diesem Fall Kinder und Gesinde – der hausherrlichen Gewalt unterstellen⁵². Kraft dieser Gewalt hat der Hausherr den Lebenswandel der ihm unterstellten Personen zu überwachen. Vernachlässigt er seine Pflichten, so kann er von der Obrigkeit gebüsst werden.

War nun die Schwangerschaft einer ledigen Frau dem Chorgericht bekannt, so musste die Schwangere « zugleich den vatter ihres unter dem hertzen tragenden kinds anzeigen ». ⁵³ Gleichzeitig wurde sie über die näheren Umstände der Schwängerung verhört. Wichtig war dabei die Frage, ob der Schwängerer der Frau die Ehe versprochen hatte. Das Eheversprechen war im 18. Jahrhundert von grosser Bedeutung und galt als verbindlich⁵⁴. Wenn ein Versprechen auf Ehe dem Beischlaf vorausgegangen war, so konnte die Frau den Vater ihres Kindes nicht nur der Schwängerung wegen anklagen, sondern auch den Vollzug der versprochenen Ehe verlangen. Weigerte sich der Mann aber, dieses Versprechen zu anerkennen, so musste die Klägerin es beweisen können, und zwar entweder durch ein Schriftstück oder durch « zwey fromme, ehrbare, ohnverworffene Mannen. »⁵⁵ In der Praxis erwies es sich meist als schwierig, die Ehe zu erzwingen. Nicht nur fehlten oft die erforderlichen Beweise, die Verlobung konnte auch durch das sogenannte « Zugrecht » der Eltern und der Heimatgemeinde – ein Einspracherecht gegen Eheschliessungen – aufgehoben werden⁵⁶. Auch hier zeigt sich ein Stück der patriarchalen Herrschaft innerhalb der alteuropäischen Familie, die dem individuellen Selbstbestimmungsrecht enge Grenzen setzte.

Für den weitem Verlauf des Schwangerschaftsprozesses waren die Angaben über den Schwängerer und über die weitem Umstände von grosser Bedeutung, denn sie kamen der Formulierung einer Anklage gleich. Wenn die Frau diese Auskünfte verweigerte, verlor sie den Anspruch auf eine spätere Paternitätsklage:

« ... in dem heiteren verstand, daß, falls die weibs-persohn die angebung deß vatters vor⁵⁷ der genißt unterliesse, ihra nachwerts kein glauben beygemessen, und dafern der vatter die angebene that nicht freywillig bekennte, ihm deßwegen kein eyd zugemuthet, sondern in diesem fall ein solcher entlassen und das kind eintzig von der tirnen erhalten werden solle. »⁵⁸

Auch wenn sie später von den gemachten Äusserungen abwich, beeinträchtigte sie ihre Chancen wesentlich.

Nach dem Verhör mit der schwangeren Frau setzte das Chorgericht die Untersuchung fort, indem es den als Schwängerer Angeklagten zitierte und ihn seinerseits über die Sache befragte, « damit aus dessen vero[r]dnung der zum vatter angegebene deßwegen bescheiden, zu red gestossen ... werden kann. »⁵⁹ Es war allerdings nicht immer einfach, den Beklagten überhaupt ausfindig zu machen. Wer noch keinen eigenen Hof und Hausstand hatte – und das galt für die meisten der noch ledigen Schwängerer –, war in der Regel gezwungen, eine Arbeit zu suchen, und wechselte dadurch sehr oft seinen Aufenthaltsort. Häufig verschwand der Kindsvater auch, um sich der Verantwortung zu entziehen.

Das Chorgericht musste sich dann an andere Chorgerichte wenden und sie beauftragen, nach dem Gesuchten zu forschen. Konnte er nicht gefunden werden, so wurde er dreimal öffentlich in der Kirche seiner Heimatgemeinde ausgerufen und vor Chorgericht zitiert. Meldete er sich trotz der «formlichen Citation» nicht beim Chorgericht, so konnte er in Abwesenheit – per contumaciam – verurteilt werden. Gelang es in einem solchen Fall einer Frau, glaubhaft zu machen, dass ihr auch die Ehe versprochen worden sei, so konnte es sein, dass sie und das Kind durch das Gericht dem Verschwundenen in dessen Abwesenheit als ehelich zugesprochen wurden. Diese Ehe musste dann förmlich, das heisst durch den Kirchgang, vollzogen werden, sobald der Vater wieder auftauchte.

Besonders schwierig war die Situation, wenn der Vater ein Fremder, sei es ein anderer Eidgenosse, sei es sogar ein Landsfremder, war. Die Chorgerichtssatzung von 1743 enthält für diesen Fall besondere Bestimmungen:

«Wurde auch eine tirnen, vor oder in der genißt, einen fremden zum vatter ihres Kinds angeben und solcher sich darüberhin fortmachen, soll dannzumahlen, wann ein solcher vatter ein Eydgnoß, die mutter schuldig und pflichtig seyn, sammt ihrem kind dem vatter nachzugehen und selbigen in seinem heymath zu suchen, auch daselbsten zu trachten, daß das Kind ihra abgenommen werde. Da aber auch sich ereignen solte, daß sie den Vatter nicht antreffen und auch von dem richter daselbstigen orths das kind anzunehmen versaget wurde, und dessen die mutter gnugsame zeugnußscheine auffzuweisen hätte; so soll solchen fahls das ohnehelich erzeugete kind den Geschlechts-nahmen der mutter tragen und da anheimsch seyn, allwo die mutter verburgeret, auch von der mutter, wann sie bey mittlen, erhalten, ohnvermögenden fahls aber von der gemeind, da die mutter anheimsch, in so lang, biß es im stand seyn wird, das leben zu gewinnen, erhalten und besorget werden.»⁶⁰

«Ist aber ein solcher vatter nicht ein Eydgnoß, sondern ein Lands-fremder, wird dannzumahlen unser allhiesiges chorgricht hiervon unserem täglichen rath allwegen die erforderlichen vorstellungen thun, da dann demselben zu erkennen überlassen seyn soll, je nachdeme der angebene vatter von hiesigen landen entfernet, die mutter sammt dem kind dem vatter nachzusenden oder nicht? Wie nicht weniger über dahe-rige casus, und auch eines solchen kinds heymath und burger-recht im Land, die nothdurfft anzuordnen.»⁶¹

Die Lage einer Frau, die durch einen Fremden geschwängert wurde, war also wesentlich schwieriger, als wenn der Kindsvater ein Berner war. Während in diesem Fall das Chorgericht die Suche nach dem Vater übernahm, war sie in jenem Fall weitgehend ihrem eigenen Schicksal überlassen. Was es bedeutete, mit einem Kind in eine fremde Gegend ziehen zu müssen, um dort den Kindsvater zu suchen, kann man sich etwa vorstellen.

In der Mehrzahl der Fälle konnte aber der als Vater Beklagte gefunden und zur Rede gestellt werden. Der weitere Verlauf des Prozesses war davon abhängig, ob der Mann die Vaterschaft und ein allfälliges Eheversprechen anerkannte oder nicht.

Wenn er sowohl die Schwängerung als das Eheversprechen gestand, so wurde normalerweise die Ehe vollzogen. Solche Fälle erscheinen allerdings selten im Chorgerichtsmanual, weil sie keinen eigentlichen Konflikt darstellten. Es kam aber auch vor,

dass die Eltern oder die Heimatgemeinde gegen die geplante Ehe ihr Zugrecht geltend machten. In diesem Fall entschied das Oberchorgericht, ob die Einsprache berechtigt sei oder nicht, ob also die Ehe vollzogen werden solle oder nicht.

Bestritt der Mann nur das Eheversprechen, nicht aber den Beischlaf und die Schwängerung, so musste die Frau, wollte sie auf der Ehe beharren, Beweise für das Eheversprechen vorlegen können. Gelang ihr das nicht, so wurde das Kind dem Vater, der es anerkannt hatte, als unehelich zugesprochen. Es scheint aber, dass gut beleumdete – wahrscheinlich auch gut gestellten – Frauen bisweilen auch geglaubt wurde, wenn sie die entsprechenden Beweise für das Eheversprechen nicht vorweisen konnten.

In den meisten Fällen allerdings bestritten die Väter vorerst die ihnen angelastete Vaterschaft. Entweder sagten sie aus, sie hätten mit der Klägerin nie «irgendwelche Leibs-Gemeinschaft» gehabt, oder sie gaben zwar zu, mit ihr ein oder mehrere Male sexuellen Kontakt gehabt zu haben, aber nicht in der fraglichen Zeit. In dieser Situation wurde der Fall immer an das Oberchorgericht weitergeleitet. Die örtlichen Chorgerichte hatten nicht die Kompetenz, in streitigen Fällen selbst ein Urteil auszusprechen.

Wenn beide Parteien auch in den nachfolgenden Verhören vor dem Oberchorgericht auf ihren Aussagen beharrten, so wurde das Verfahren bis zu der Geburt des Kindes unterbrochen. Der schwangeren Frau wurde befohlen, sich in ihre Heimatgemeinde zu begeben, um «daselbstens kinds zu ligen». Die Behörden der Heimatgemeinde erhielten die Weisung, den Geburtsvorgang zu überwachen⁶²:

«... und wann er der anklag nicht geständig, so weit möglich, beeydigte oder ehrliche benachbarte manns-persohnen sich bey ihrer genißt einfinden und alsdann über die warheit ihrer anklägt in ihren geburts-schmerzen examiniert, hiemit der wahre vatter an tag gebracht werden könne.»⁶³

Die Geburtsstunde galt allgemein als Stunde der Wahrheit⁶⁴. Die Wehen wurden als eine Art natürliche oder von Gott eingerichtete Folter betrachtet, unter deren Eindruck die Frauen die Wahrheit sagen und nicht mehr lügen können. Den Geständnissen während der Geburt wurde deshalb grosse Bedeutung beigemessen. Sie hatten ein ähnliches Gewicht wie eine eidliche Aussage⁶⁵. So mussten während der Geburt zwei Zeugen zugegen sein – in der Regel waren es Chorrichter –, die die Worte der Gebärenden hörten und an das Chorgericht berichten konnten.

Bestand die Frau auch während der Geburt auf dem ursprünglich als Vater des Kindes Genannten, so blieb diesem, wenn er das Kind noch immer nicht anerkennen wollte, nur noch die Möglichkeit, den sogenannten «Purgationseid» zu leisten. Er musste bei seinem Seelenheil seine Unschuld eidlich beschwören⁶⁶. Dieser Eid hatte den folgenden Wortlaut:

«Ich, NN bezeügen und schweren by dem nahmen deß allwüssenden, allmächtigen und gerechten gottes, daß [ich] mit dieser gegenwärtigen NN die von ihra geklagte that nicht begangen, sonderen deren unschuldig seye, so wahr mir gott helfft, ohne alle geferd.»⁶⁷

Zum Purgationseid wurde aber nur zugelassen, wer einen guten Leumund hatte. Über die Zulassung entschied das Oberchorgericht, wobei auch das lokale Chorgericht, das die Erkundigungen über den Leumund einzog, einen Einfluss hatte. Wurde jemandem der Purgationseid verweigert, was bisweilen vorkam, hatte er die Möglich-

keit, an den Kleinen Rat zu appellieren, der in letzter Instanz entschied. War ein Fall zweifelhaft, so konnte auch der Frau zusätzlich zum «Genißt-Examen» ein Eid – der sogenannte «Ergänzungseid» – gestattet werden. Wurden die Parteien zum Purgationsbeziehungsweise zum Ergänzungseid zugelassen, musste der Pfarrer ihnen zuerst in einem Gespräch den Ernst und die Bedeutung dieser Handlung vorhalten⁶⁸. Schworen sie den Eid, so blieb der Fall im Grunde ungelöst. Aussage stand gegen Aussage, und das Urteil wurde «Gott und der Welt anheim gestellt». Das Kind allerdings wurde der Mutter als unehelich zugesprochen; es erhielt ihren Namen und ihren Heimatort, und für den Unterhalt musste ebenfalls die Mutter aufkommen. Sie wurde auch wegen «Hurey» gestraft, wobei der Kleine Rat die Höhe der Strafe festsetzte.

Wenn ein beklagter Kindsvater nicht zum Eid zugelassen wurde oder davor zurückschreckte, so wurde ihm das Kind in der Regel als unehelich zugesprochen, und zwar unabhängig davon, ob er ledig oder verheiratet war. Das Kind erhielt seinen Namen und seinen Heimatort; wenn es sechs Monate alt war, musste der Vater für seinen Unterhalt aufkommen. Wie weit das auch bedeutete, dass das Kind in den Haushalt des Vaters kam und dort aufwuchs, lässt sich aufgrund der untersuchten Quellen nicht sagen. Für das erste halbe Lebensjahr hatte der Vater der Mutter eine Entschädigung von 3 Kronen, den sogenannten «Ammenlohn», zu bezahlen.

Wich die Frau während des «Genißt-Examens» von ihren früheren Aussagen ab, so wurde sie wegen falscher Anklage bestraft und an den Pranger gestellt. Die Möglichkeit, dass dem nachträglich genannten Vater das Kind zugesprochen wurde, blieb theoretisch bestehen. Er musste sich durch den Purgationseid befreien, wollte er das Kind nicht anerkennen⁶⁹. In der Praxis scheint die Situation in diesem Fall für die Frau weniger günstig gewesen zu sein. Sie hatte ihre Glaubwürdigkeit verloren und konnte kaum mehr mit dem Wohlwollen des Chorgerichts rechnen. Es scheint, dass sich die Frauen vor dieser Situation hüteten. Zwischen 1740 und 1760 kam es in Thurnen kein einziges Mal vor, dass eine Frau während den Geburtswehen von ihren früheren Aussagen abwich. In der revidierten Chorgerichtssatzung von 1787 wurde diese Vorschrift durch eine neue Bestimmung ersetzt:

«Stimmt die geniße Aussage mit der vor- und nachherigen nicht überein, so daß die klägerin vor, in und nach der geniße nicht auf dem gleichen vater beharrt, so wird ihr ferner kein glaube beygemessen, und sie bleibt von aller paternitäts-action verschalten.»⁷⁰

Eine Frau verlor also jegliches Recht auf eine Vaterschaftsklage, wenn sie einmal eine falsche Aussage gemacht hatte. Möglicherweise sanktionierte die Gesetzesrevision von 1787 in diesem Punkt einen bereits praktizierten Rechtszustand.

Versuchen wir nun, aus der Vielfalt der Bestimmungen noch einmal die Grundzüge der rechtlichen Regelung der illegitimen Kindschaft Mitte des 18. Jahrhunderts herauszuschälen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Kind, also auch ein illegitimes Kind, zur Vaterlinie gehört. Kann ein Vater gefunden werden, so wird ihm das uneheliche Kind zugesprochen. Dabei spielt der Zivilstand des Vaters im 18. Jahrhundert keine Rolle mehr. Es gilt also das Paternitätsprinzip, das dann im 19. Jahrhundert durch das Maternitätsprinzip ersetzt wird. Die Tatsache, dass das illegitime Kind grundsätzlich dem Vater zugesprochen wurde, mag unter anderem mit der Armenproblema-

tik zusammenhängen. Illegitime waren immer potentielle Armengenössige. Eine ledige Mutter war wohl kaum in der Lage, für sich und das Kind aufzukommen. Hatte sie keine Familie, die für das Kind sorgen konnte, so musste die Gemeinde einspringen.

Die Geltung des Paternitätsprinzips wird durch eine Reihe von Vorschriften eingeschränkt, die das Klagerecht der Frauen beschneiden und die beklagten Väter schützen. Das zeigt sich am deutlichsten beim Purgationseid, der als Aussage stärker wiegt als alle andern Aussagen⁷¹. Damit soll verhindert werden, dass eine Frau einen Falschen als Vater angeben und dadurch einen Unschuldigen zwingen kann, ein Kind zu unterhalten, das er nicht gezeugt hat.

Misstrauen gegen die «Tirnen» scheint in den Chorgerichtssatzungen, aber auch in den Mandaten und zeitgenössischen Kommentaren immer wieder durch⁷². Einer der hauptsächlichen Kritikpunkte an den Chorgerichtssatzungen betrifft deren angebliche Nachgiebigkeit gegenüber den Frauen:

«Dieser Modus procedendi [gemeint sind die Satzungen über das Vorgehen in Paternitätsfällen] ist so vielen und offenbaren Inconvenzien unterworfen. Er ist so gar sehr, wo nicht einzig zum favor der Weibsbildern eingerichtet.»⁷³

Betrachten wir das Prozedere der Urteilsfindung, so fällt auf, dass es keine eigentliche, auf Zeugenaussagen oder andern Indizien beruhende Beweisführung gibt, wie wir sie heute kennen. Die Wahrheitsfindung beruht in erster Linie auf eidlichen Aussagen, vor allem auf der «genißlichen» Aussage und dem Ergänzungseid einerseits und auf dem Purgationseid andererseits. Daneben sollen in den Verhören durch den Pfarrer und das Chorgericht die Beteiligten dazu bewegt werden, die Wahrheit zu gestehen. Diese Art der Wahrheitsfindung setzt aber eine ganz bestimmte Mentalität bei der Bevölkerung voraus. Einerseits braucht es einen gewissen Respekt vor der Obrigkeit im allgemeinen und vor den Repräsentanten der Kirche im speziellen, andererseits müssen die Menschen von Religiosität und Gottesfürchtigkeit durchdrungen sein. Sie müssen an die Bedeutung des Eids und an die im Jenseits wartenden Folgen des Meineids, also an die göttlichen Sanktionsmöglichkeiten, glauben⁷⁴. Fehlen dieser Glaube und die Furcht vor dem göttlichen Gericht, muss diese Art der Rechtsfindung scheitern, weil es für die Beteiligten keinen Grund gibt, unter Eid die Wahrheit zu sagen. Immer wieder tauchen deshalb, vor allem gegen Ende des Jahrhunderts, Klagen auf, das Gesetz leiste dem Meineid Vorschub und untergrabe die Sittlichkeit.

«Es zeigte sich bei näherer Untersuchung:

...

3) daß durch die Stellung, in welche das Gesetz das klagende Mädchen und den beklagten Mann versetzte, das wichtigste Rechtsmittel des Eides und die Sittlichkeit und Religiosität in eben dem Maße gefährdet wurden.»⁷⁵

Wie weit tatsächlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Eid zunehmend problematischer wurde und inwiefern sich hier allenfalls die allgemeine Säkularisierungstendenz manifestiert, müsste genauer untersucht werden.

Durch die verschiedenen Vorschriften, namentlich durch die Möglichkeit des Purgationseids, wird in den Chorgerichtssatzungen der Paternitätsgrundsatz stark relativiert. Gerade der Purgationseid setzte die Frau theoretisch in die schwächere Position. Die hier untersuchten Beispiele deuten aber darauf hin, dass in der Praxis die Stellung der

Frauen durch die Chorgerichte recht gut geschützt wurde. In den 30 berücksichtigten Fällen wurden folgende Urteile ausgesprochen:

Der Mutter als unehelich zugesprochen	5	(3mal Purgationseid; 2mal fremde Väter)
dem Vater als unehelich zugesprochen	15	(darunter 3mal per contumaciam)
dem Vater als ehelich zugesprochen	8	(einmal Tod des Kindes vor dem Urteil; einmal Ehebruch)
unklare Fälle	2	

Lediglich in einem Sechstel der Fälle wurde das Kind der Mutter zugesprochen, und nur in drei Fällen kam es zu einem Purgationseid.

In der Praxis scheint das Paternitätsprinzip also weitgehend durchgesetzt worden zu sein. Die Chorgerichte, vor allem das Oberchorgericht⁷⁶, waren offenbar geneigt, die Stellung der Frauen – wenigstens der «unschuldigen Töchter» – zu verteidigen. In einem Gutachten zur Revision der Chorgerichtssatzungen (1756) kritisiert das Oberchorgericht einen Teil der ersten Satzung, wo die Schwangerschaft als Beweis für ein Eheversprechen als ungültig erklärt wird⁷⁷. Diese Satzung habe manches unschuldige Mädchen, das betrogen worden sei, ins Unglück gestürzt.

«... Wann wahr ist, daß diese ausgelassene Betriegerer bey der allzu milden Straaf, die auf ihr Verbrechen gesetzt, sich nicht scheuen, dergleichen verführte Mägdlein mit Spodt von sich zu stoßen und mit kaltem Blut diese Sazung zum Schilt ihrer Bosheit zu gebrauchen.

...

Es berufen sich Meine Hochgeehrte Herren auf alle gegenwärtige Glieder des hohen Standes, welche in vergangenen Zeiten als Richter dem Ober-Consistorio beige-wohnt. Sie werden hiedurch gebädten, ein freyes zeugniß abzulegen, wie oft Sie mit beschwärmtem Herzen durch das bißherige Gesäß gebunden mit ihrer Urtheil ein redliches junges Weibsbild mit ihrer unschuldigen Frucht einer unauslöschlichen Schmach Preis geben müßen, weilen ein leichtfertiger Jüngling sich aller langwierigen mäniglich bekanten, zu ganzen Jahren fortgedauerte Fraequentation ungeachtet vermidtels der Schärfe dieses Gesäßes, von seinen so oft und so theuer gethanen Versprechungen loßzuschwingen gewußt. Wie drukend in solchen Fällen das Richterliche Amt seye, lasset sich nur empfinden und nicht beschreiben.»⁷⁸

Es wird die Abschaffung dieser Vorschrift gefordert und eine neue Satzung vorgeschlagen, die dem Chorgericht das Recht zuspricht, «in streitigen Eheansprachen, wann eine Schwangerschaft vorhanden ist», zu urteilen. Dieser Vorschlag wurde allerdings nicht realisiert, und das Chorgericht konnte sich gegen die Räte nicht durchsetzen. Dass aber das Chorgericht oft Urteile gefällt hat, die, ungeachtet der Vorschriften, für das Kind und die Mutter einen besseren Status brachten, zeigt ein «Zedel» der Räte an das Oberchorgericht. Darin wird letzteres getadelt, weil:

«... streitige vor Euerem Meiner Hochgeehrten Herren Tribunal stehende Partheyen der Ehe halber ... zusammen gesprochen und sogleich wieder getrennt worden, ohne daß die Einsegnung darzwischen gekommen, und die Ehegatten bey einander gewohnt; auch daß Ihr Meine Hoch- und Wohlgeehrte Herren in solchen Fällen, wann die Weibs-Person sich schwangeren Leibs befindet, pfl eget das unter ihrem Herzen tragende Kind, als aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt, zu erkennen. Meine

Gnädige Herren aber nicht finden können, daß diese von Euch eingeführte sogenannte Praxis Cameralis in Ansehung des ersten Sazes mit der Chorgerichts-Sazung ... übereinkomme, ... daß einem Kind, dessen Elteren niemals eine Ehe vollzogen noch in selbiger gelebt, von Euch ... der gänzliche Status seines Vatters, ohne einiche Ausnahm, zugeeignet, mithin auf eine Art und Weise von Euch ... die Legitimation ertheilt werde, die niemand anders als Meinen Gnädigen Herren zukommt ... »⁷⁹

Das Chorgericht wurde also zurechtgewiesen, weil es offenbar Kinder, die unter Eheversprechen gezeugt wurden, auch dann als ehelich erklärte, wenn die Eltern gar nicht verheiratet waren. Hier erscheint wiederum die Diskrepanz zwischen verschiedenen Normensystemen, die schon im Zusammenhang mit den vorehelichen Konzeptionen angesprochen wurde. Es stehen sich zwei Rechtstraditionen gegenüber. Auf der einen Seite steht eine eher im Volk verwurzelte Tradition, die das Eheversprechen – eine Vereinbarung ohne Mitwirkung von Staat oder Kirche – als verbindlich betrachtet. Nach dieser Tradition ist Geschlechtsverkehr nach dem Eheversprechen legitim. Die kirchliche Heirat ist nur zeremonieller Akt, der den Vollzug der Ehe beschliesst. Auf der andern Seite stehen Kirche und Staat, die zentralen Institutionen. Sie drängten immer stärker darauf, die Ehe unter ihre Kontrolle zu bringen, die Bedeutung des Verlöbnisses zu beschränken und die kirchliche Einsegnung der Ehe als rechtlich und moralisch verbindlich durchzusetzen, was schliesslich auch gelang⁸⁰.

Wenn das Oberchorgericht hier eine Praxis verfolgte, die den traditionellen Vorstellungen entgegenkam, so tat es dies wohl weniger, weil es diese Vorstellungen teilte, sondern wohl vielmehr deshalb, weil es aus Gründen der Armenpolitik und der Moralpolitik die Zahl der Unehelichen möglichst tief halten wollte.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Chorgerichtssatzungen kritisiert wurden, weil sie «gar sehr, wo nicht einzig, zum favor der Weibsbilderen eingerichtet» seien.

Diese Kritik argumentierte einerseits mit der Boshaftigkeit der Frauen, der durch das Gesetz nichts Wirksames entgegengestellt werde. Andererseits richtete sie sich gegen die Strenge des Gesetzes gegenüber den Männern, insbesondere gegenüber den Ehemännern:

«... auf der andern Seithen sind die sonderlich auf das Adulterium wieder die Ehemänner aufgesetzte Straf-Gesäze so außerordenlich streng und den dießmaligen Zeitläuften unangemeßen, daß daraus alle diejenigen schweren Übel entstehen müssen, welche Euer hohen Gnaden nicht unbekant sind.

...

In dergleichen so traurigen als öfteren Fällen ist gegenwärtig zu ausweichung des äußersten Verderbens eines Haus-Vadters und seiner unschuldigen Kindern keine andere alternativ möglich, als die Nachsicht ab Seiten des Richters.

...

Denn eben die ungemessene Schwere der aufgesetzten Strafen macht auch den rechtmäßigsten gesäzlich erforderten Purgations-Eyd in den Augen der mehresten Menschen dergestalten verdächtig, daß fast einjeder Ehrenmann lieber alles aufopfert als seinen redlichen Namen dem lieblosen Urtheil eines boshaften publici bey solchen Umständen preiß zu geben.»⁸¹

Hier wird der Purgationseid als zuwenig wirksamer Schutz des Mannes betrachtet, vor allem weil derjenige, der ihn schwor, sich offenbar in den Augen der Öffentlichkeit verdächtig machte. Dies mag mit ein Grund sein, warum es relativ selten überhaupt zum Eid kam. Die zitierte Kritik ist aber auch noch aus einem andern Grund interessant. Weil die Ehemänner wegen ihrer illegitimen Kinder zur Rechenschaft gezogen werden, so wird gesagt, würden deren Familien zerstört. Auch der Staatsverwaltungsbericht, der 1830 die neue Gesetzgebung legitimieren will, sieht die Familie und damit die ganze Gesellschaftsordnung durch die alte Regelung untergraben:

«... es erzeugte sich bei näherer Untersuchung, ... daß die Ehen, also die gesellige Ordnung, durch wirkliche oder angedrohte Vaterschaftsklagen von Seite verworfener Dirnen im höchsten Grade ... gefährdet wurde.»⁸²

Es bleibt die Frage nach den Gründen, weshalb sich gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts diese Argumentationsweise durchsetzen konnte und die ledigen Mütter in einen Zustand der fast völligen Rechtlosigkeit versetzt wurden. Es wäre nach den Zusammenhängen mit der veränderten Familienstruktur, mit bürgerlicher Eigentumskonzeption und entsprechendem Erbrecht und nicht zuletzt mit der Stellung der Frau im allgemeinen zu fragen. Weitere Untersuchungen müssten hier Antworten liefern.

4 *Mütter und Väter unehelicher Kinder*

«... lose und leichtfertige Dirnen, die ... sich schwächen und schwängern lassen ...»⁸³ und «diese ausgelassenen Betrieger»⁸⁴

Wird Illegitimität nicht nur unter rechtsgeschichtlichen, sondern auch unter sozialgeschichtlichen Aspekten betrachtet, so muss nach den betroffenen Menschen gefragt werden, nach den Müttern und Vätern der unehelichen Kinder. Wer waren sie, was taten sie, zu welcher Schicht gehörten sie?

Ohne Haushaltlisten und ohne Familienrekonstitution lassen sich diese Fragen nur aufgrund der Angaben in den Chorgerichtsmanualen beantworten. Diese Angaben sind aber unvollständig und enthalten nicht in erster Linie die Informationen, die uns interessieren. Dem protokollführenden Pfarrer ging es darum, jene Merkmale festzuhalten, die für die Identifikation der betreffenden Person notwendig waren: Name und Heimatort, allenfalls der Name der Eltern und der Zivilstand. Andere Angaben, die eine soziologische Einordnung der Person erlauben würden, werden nur soweit gemacht, als sie zur Abklärung der Identität oder des Sachverhalts erforderlich sind. Selbst im schriftlichen Verkehr mit dem Oberchorgericht gibt der Pfarrer selten Informationen über den sozialen Hintergrund der Beteiligten.

Die Auskünfte über die Männer sind in der Regel reichhaltiger als diejenigen über die Frauen.

Was lässt sich nun über die Frauen aussagen, die Mitte des 18. Jahrhunderts uneheliche Kinder zur Welt brachten⁸⁵? Es ist sicher nicht verwunderlich, dass sich unter ihnen viele Mägde befanden. Von den rund 20 Frauen, über deren Tätigkeit wir etwas wissen oder vermuten, stehen deren acht mit Sicherheit und wahrscheinlich noch vier weitere irgendwo «in Diensten». Die meisten übrigen werden in der Quelle als «Töchter» bezeichnet.

Diese unverheirateten Frauen lebten wohl in den meisten Fällen in abhängiger Stellung im elterlichen Haushalt und arbeiten als eine Art Magd mit oder trugen als Tagelöhnerinnen zur Erhaltung des elterlichen Haushalts bei. Frauen, die selbständig einen Haushalt führen, tauchen keine auf. Dass praktisch nur hausrechtlich abhängige Frauen unter den ledigen Schwangeren auftauchen, ist nicht erstaunlich. Das Spektrum der Existenzmöglichkeiten war für ledige Frauen in agrarisch-ländlichen Gegenden sehr beschränkt. Wer nicht als Tochter im elterlichen Haus lebte, hatte in einer Region ohne Heimarbeit oder Industrie nur die Möglichkeit, als Magd oder als Tagelöhnerin ihr Brot zu verdienen. Sonst blieb ihr fast nur die Existenz am Rande der dörflichen Gesellschaft. Dass es solche Aussenseiterinnen immer wieder gab, bezeugen die Chorgerichtsmanuale. Sie tauchen auch als ledige Mütter auf. Frauen aber, die sich durch einen unregelmäßigen Lebenswandel verdächtig machten und des «gemeinen unkeuschen Wesens berüchtigt» waren, konnten bald als «umschweifende Tirnen» gelten und wurden entsprechend verfolgt⁸⁶.

In ihrer Mehrheit waren die ledigen Mütter aber nicht Aussenseiterinnen. Wie weit sie allerdings durch ihre uneheliche Schwangerschaft in eine Randposition gedrängt wurden, wäre zu untersuchen.

Betrachten wir Herkunfts- und Aufenthaltsort der untersuchten Frauen, so sehen wir, dass Illegitimität weder ein auf städtische noch auf ländliche Verhältnisse beschränktes Phänomen war. Rund zwei Drittel der Thurnerinnen wurden in der eigenen Kirchengemeinde geschwängert, und nur ein Sechstel befand sich im Augenblick der Schwängerung in der Stadt Bern in Diensten. Es wäre interessant, die Bedeutung der Stadt in diesem Zusammenhang zu untersuchen und abzuklären, inwieweit sich Bern in diesem Punkt von andern europäischen Städten wie Berlin, München oder Paris unterscheidet, die alle deutlich höhere Illegitimitätsraten aufweisen als die umgebende Landschaft⁸⁷.

Das Spektrum der betroffenen Männer unterscheidet sich in gewissen Punkten deutlich von demjenigen der Frauen. Während sich unter den 30 untersuchten Frauen lediglich eine einzige Ehefrau befindet, ist immerhin ein Drittel der Männer verheiratet. Diese Tatsache weist auf eine eindeutige Asymmetrie im Verhältnis zwischen den Geschlechtern hin. Ehebruch durch einen verheirateten Mann ist nicht nur viel häufiger als durch eine verheiratete Frau, er gilt auch als weniger sündhaft⁸⁸ und wird weniger streng bestraft⁸⁹.

Die verheirateten Väter illegitimer Kinder stammen aus allen Schichten der dörflichen Gesellschaft. Es hat darunter sowohl wohlhabende Bauern und Handwerker als auch einen armen Kessler. Unter den Ledigen⁹⁰ ist die soziale Streuung weniger breit. Die meisten sind Knechte, Tagelöhner, Handwerksgesellen oder Soldaten in fremden Diensten. Wie bei den Frauen sind die meisten in unselbständiger Position. Einzig ein

Werber und ein Schneider bilden eine Ausnahme. Der Gesindedienst ist also auch für die ledigen Männer von grosser Bedeutung. Er ist für sie aber nicht auf die häuslichen Dienste beschränkt, sondern umfasst auch den Handwerksgesellenstand. Daneben wählen viele junge Männer, vor allem aus der Unterschicht, die fremden Dienste. Gerade für solche, die sich in Schwierigkeiten befanden, scheint dieser Ausweg beliebt gewesen zu sein, obschon sie sich dadurch der bernischen Gerichtsbarkeit nicht entziehen konnten. Von den acht Knechten und Tagelöhnern⁹¹ gingen vier während oder nach dem Vaterschaftsprozess in fremde Dienste, vor allem nach Piemont oder nach Holland.

Tabelle 9: Tätigkeit/Beruf der Väter illegitimer Kinder in Thurnen zwischen 1740 und 1760

Verheiratete:		Ledige und Verwitwete:	
Bauer, Alt-Ammann	1	Knecht	7
Bauer, Gerichtsäss	1	Müllersknecht	1
Bauer	4	Schneidergesell	1
Krämer mit Eisenwaren	1	Schneider	1
Schmid	1	Werber	1
Kessler	1	Tagelöhner	1
unbekannt	1	Soldat	2
		arbeitsunfähig	1
		unbekannt	5

Auffallend ist die sehr grosse Mobilität vor allem unter den ledigen Männern. Sie wechseln sehr oft ihren Aufenthaltsort, arbeiten bald da, bald dort auf einem Hof. Von manchen ist der Aufenthaltsort gar nicht bekannt. Sehr mobil sind in der Regel die Handwerksgesellen auf ihrer Wanderschaft. Sie stellen für die Obrigkeit ein besonderes Problem dar, da sie, wenn sie ein uneheliches Kind zeugen, nur sehr schlecht zur Verantwortung gezogen werden können. Gegen sie richtet sich ein spezielles Mandat vom September 1744:

«Demnach Meine Gnädige Herren eine Zeit dahero vielfaltig wahrnehmen müssen, was gestalten fremde Handwercks-Gesellen, nachdeme sie mit Weibs-Persohnen von Dero Angehörigen zu Statt und Land verbottene Leibs-Gemeinschaft gepflogen und uneheliche Kinder fabricirt, nachwerts, wann es um derselben Paternitet zu thun seyn will, sich aus dem Staub machen und den Weiten nemmen; Habend Hoch-gedacht Ihr Gnaden, zu Bevorkommung dieses Dero Angehörige truckende und den Gmeinden zu höchster Beschwärd gereichenden Ubels, sich bemüßiget gesehen, harwieder das gemessene Einsehen zu thun und anzuordnen: Allermaßen Meine Gnädige Herren durch Gegenwärtiges zu statuiren und öffentlich wüssend zu machen gut befunden, daß künfftighin, wann ein fremder Handwercks-Gesell von einer Weibs-Persohn der Schwängerung halb ... wird angeklagt worden seyn, und solch Bott zu diesem End ihne wurde bezogen haben, er aber darauff sich entäußeren wurde, daß dannzumahlen ein solcher Handwercks-Gesell gewohnter maßen an die schwartze Tafel solle angeschrieben werden ... Actum den 12. Septembris 1744.»⁹²

Ob diese Drohung den gewünschten Erfolg gehabt hat, ist fraglich. Dieses Mandat zeigt aber, wie beschränkt die Kontroll- und Zugriffsmöglichkeiten der Obrigkeit gegenüber dem Einzelnen in dieser Zeit noch waren.

Überblicken wir abschliessend den sozialen Hintergrund der Mütter und Väter illegitimer Kinder, so fällt die grosse Bedeutung des Dienstbotenstatus auf. Der Gesindedienst, eine wesentliche Grundlage der vorindustriellen agrarischen Ökonomie, ist an den Ledigenstand gebunden. Geheiratet werden kann erst, wenn eine selbständige Bauern- oder Handwerkerstelle frei ist, und darauf muss oft recht lange gewartet werden. Das führt in ganz West- und Mitteleuropa zu einem relativ hohen Heiratsalter⁹³. Auch wenn wir das Heiratsalter in der Kirchgemeinde Thurnen nicht überprüfen konnten, dürfen wir annehmen, dass es nicht wesentlich von den Verhältnissen in andern europäischen Ländern abweicht.

Das hohe Heiratsalter führte aber dazu, dass einer breiten Schicht junger Erwachsener das Ausleben ihrer Sexualität verwehrt wurde. Illegitimität kann als direkte Folge dieser Verhältnisse betrachtet werden. Dass die Illegitimenraten trotzdem nicht höher sind, ist wohl einerseits auf die gesellschaftliche Ächtung zurückzuführen, die diejenigen trifft, welche die Normen übertreten. Andererseits spielt aber sicher die Tatsache eine wichtige Rolle, dass wenn immer möglich eine Ehe erzwungen wurde.

Illegitimität gibt es somit in der Regel nur dort, wo keine Heirat möglich ist: wenn der Vater des Kindes bereits verheiratet ist, wenn er sehr arm ist und eine Familie auf keinen Fall ernähren kann, oder wenn er Ausländer ist und von den Behörden nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Anmerkungen

- ¹ Einen guten Überblick über den neuesten Forschungsstand und eine ausführliche Bibliographie enthält der Sammelband LASLETT Bastardy.
- ² Als Anhänger der Emanzipationsthese ist vor allem Edward Shorter zu nennen. Peter Laslett, Michael Mitterauer, Antje Kraus und andere stellen ökonomische und institutionelle Veränderungen in den Vordergrund.
- ³ HUBER, Eugen: System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts. 1–4. Basel: 1886/93.
- ⁴ Siehe WEBER.
- ⁵ Siehe LEUENBERGER und RENNEFAHRT.
- ⁶ So zum Beispiel: BISCHOF, Ida: Die Rechtsstellung der ausserehelichen Kinder nach den zürcherischen Rechtsquellen. Diss. iur. Zürich: 1931. – ETZENSPERGER, Clara: Die Rechtsstellung des ausserehelichen Kindes nach den schaffhauserischen Rechtsquellen. Diss. iur. Zürich: 1931. – HEIERLE, Jakob: Die Geschichte des Vaterschaftsprozesses nach dem zürcherischen Recht. Diss. iur. Zürich: 1949. – MOHR. – MÜRI, Hans: Die Ehelicherklärung im schweizerischen Privatrecht mit Berücksichtigung ihrer zivilstandlichen Beurkundung nebst einem historischen Rückblick. Diss. iur. Bern: 1919. – STREBI, Walter: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Kanton Luzern. Diss. iur. Bern: 1928. – ZELLWEGER, Laurenz: Die Stellung des ausserehelichen Kindes nach den Basler Rechtsquellen. Diss. iur. Basel: 1947.
- ⁷ Der für die internationale Familienforschung sehr fruchtbare Anstoss, der in den sechziger Jahren von den stark volkskundlichen Untersuchungen von Rudolf Braun ausgegangen ist, ist in der Schweiz kaum aufgenommen und weitergeführt worden. Vgl. BRAUN, Rudolf: Industrialisierung und Volksleben. Die Veränderungen der Lebensformen in einem ländlichen Industriegebiet im 18. Jahrhundert (Zürcher Oberland). Erlenbach/Zürich: 1960; und ders.: Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet im 19. und 20. Jahrhundert (Zürcher Oberland). Erlenbach/Zürich: 1965.
- ⁸ So bei BIELMANN, BUCHER, BURRI, MENOLFI und RUESCH.
- ⁹ SIMON, Christian: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels. Basel; Frankfurt a.M.: 1981. Da diese Untersuchung erst nach der Beendigung der vorliegenden Arbeit veröffentlicht wurde, konnten die Ergebnisse hier nicht mehr berücksichtigt werden.
- ¹⁰ CASPARD.
- ¹¹ Siehe PFISTER.
- ¹² So zum Beispiel bei MARTI-WEHREN und bei REUSSER.
- ¹³ Der letzte Teil der ursprünglichen Seminararbeit, der hier aus Platzgründen nicht abgedruckt wird, deutet anhand von sieben exemplarischen Fällen das menschliche und soziale Spannungsfeld an, in dem Illegitimität im 18. Jahrhundert stand.
- ¹⁴ Vgl. dazu RÜTTE, Hans von; SCHNEGG, Brigitte: Die Bevölkerung der Kirchgemeinde Thurnen 1730–1834, eine demographische Untersuchung. Seminararbeit am Historischen Institut der Universität Bern. (Maschinenschrift).
- ¹⁵ Dieses Kapitel wurde teilweise aus der oben zitierten Seminararbeit übernommen.
- ¹⁶ Vgl. dazu die Predikantenordnung von 1748: «Weiters sollen die prediger an denen orten, wo kein notarius gebraucht zu werden in übung ist, das, was an den chorgrichten verhandlet worden ist, fleissig in ein manual einschreiben und in dem pfrund-haus verwahrlich aufbehalten, damit daraus von den visitatoren könne ersehen werden, wie fleissig ob der ehrbarkeit gehalten werde.» RQ 6,1 625.
- ¹⁷ Niklaus Schmid war vorher Pfarrer in Belp. Er hatte sich als Feldprediger im Zweiten Villmergerkrieg (1712) ausgezeichnet, und die Stelle in Thurnen wurde ihm wahrscheinlich als Belohnung zugeteilt, gehörte diese Pfründe doch zu den reichsten im Kanton.
- ¹⁸ Emanuel Meley war zuvor Pfarrer in Köniz.
- ¹⁹ Gutachten über die Revision der Chorgerichtssatzung, verfasst durch Salzdirektor Wyttenbach, Alt-Landvogt Fischer von Saanen und Rathausammann Stettler, 1765, StAB RP XI 1114.
- ²⁰ Siehe MÜSLIN 24.

- ²¹ Memoriale Herrn Chorschreiber Fischers betreffend die ohnehelichen Burgers-Kinder, 1758, StAB RP IX 159 ff.
- ²² Gutachten zur Chorgerichtssatzungsrevision, verfasst von den Eherichtern, Dezember 1759, StAB RP XI 947 f.
- ²³ Bericht 419. Es ist nicht klar, auf welches Gebiet sich diese Zahlen beziehen.
- ²⁴ Die Anzahl der ungetauft verstorbenen Illegitimen lässt sich wegen der schlechten Quellenlage nicht eruieren. Dass sie nicht klein ist, zeigt ein Blick auf die Zahl der ungetauft Verstorbenen insgesamt. Im 18. Jahrhundert fallen auf 100 Geburten etwa 6 Todesfälle vor der Taufe. (Der Abstand zwischen Geburt und Taufe beträgt rund 7 Tage.) Es ist zu vermuten, dass die Zahl bei den Illegitimen höher liegt, da sie unerwünschte Kinder waren.
- ²⁵ Dieser Zeitraum wurde gewählt, weil hier auf bereits erhobene Daten zurückgegriffen werden konnte.
- ²⁶ Die Zahlen stammen aus WEBER 206.
- ²⁷ Berechnet nach WEBER 207.
- ²⁸ CASPARD 1001.
- ²⁹ MENOLFI 282.
- ³⁰ RUESCH 360.
- ³¹ BIELMANN 55.
- ³² BURRI 93 f.
- ³³ BUCHER 43.
- ³⁴ WEBER 199.
- ³⁵ LASLETT Family 117.
- ³⁶ LASLETT Bastardy 281.
- ³⁷ a.a.O. 252.
- ³⁸ a.a.O. 321.
- ³⁹ MITTERAUER Familienformen.
- ⁴⁰ Vgl. dazu MÜNCH.
- ⁴¹ Vgl. dazu Mandat vom 29. April 1686: «Wie die beyschlaff vor der copulation und die, so auff die ehe hin unzucht treiben, abzustraffen seyen: Wir können die ärgernus, so von vielen gegeben wirt, die vor dem kirchengang frühzeitigen beyschlaff halten . . . , nit ohngestraftt laßen, sonderen wollen, daß solche vor chorgericht censurirt und zu vernerer beschawung am taag der hochzeit ohne krantz zu kirchen gehen und zusammen geben werden sollind.» RQ 6, 2 747.
- ⁴² Aus dem Chorgerichtsmanual der Kirchgemeinde Röthenbach, zitiert nach REUSSER 212.
- ⁴³ Chorgerichtssatzung 1712, Vorrede, RQ 6, 2 753.
- ⁴⁴ Chorgerichtssatzung 1529, RQ 6, 1 381–388.
- ⁴⁵ Rennefahrt 2 52 f.
- ⁴⁶ RQ 6, 2 753–756.
- ⁴⁷ Chorgerichtssatzung 1712, RQ 6, 2 758.
- ⁴⁸ Erfrischte Vorsorg wider die Dirnen, und deren Kinder-Exposition, 1758, 3, StAB, Mandatensammlung XIX 9.
- ⁴⁹ Auf Kindsmord stand die Todesstrafe; bei Kindsaussetzung sollen die Täterinnen «nach beschaffenen Umständen an Ehr, Leib oder Leben abgestraftt werden.»
- ⁵⁰ «Wann eine Weibs-Persohn, die ihre Schwangerschafft nicht nur dem Richter selbst verlaugnet, sondern auch ihre Genißt und Leibesfrucht verborgen, ohne Anzeige oder Hülff-Anrufung, auch ohne Besorgung, verbluten, verschmachten, und also hülflos ersterben lasset: Daß solche nicht anders als eine bekante Kinds Mörderin angesehen . . . » (Erfrischte Vorsorg wider die Dirnen 5 f.).
- ⁵¹ a.a.O. 7.
- ⁵² BRUNNER.
- ⁵³ Chorgerichtssatzung 1712, RQ 6, 2 758.
- ⁵⁴ «Die Verlobung . . . war noch immer Eheabschluss und begründete den klagbaren Anspruch auf Anerkennung und Durchführung der Ehe.» (Rennefahrt 2 19).
- ⁵⁵ Vgl. Chorgerichtssatzung 1743, RQ 6, 2 762.

- ⁵⁶ Vgl. a.a.O. «Daß sich kein Kind vor hienach bestimmten Jahren, ohne Wissen Vatter, Mutter, Vögten etc. verpflichten soll. Sammt der Straff deren, so sie darzu einführen. Damit aber die Ehe nicht unbedachtlich bezogen werde, so soll kein Ehe hafften, die ein Kind bezuge hinderrucks obgemelten seinem Vatter, Mutter, Vögten oder nächsten Verwandten, eh daß es völliglich fünff und zwanzig Jahr alt seye: Geschehe es aber vor diesen Jahren, so mögends die genannten sein Vatter und Mutter etc. hinderen, und vernichtigen ... Wie sich die verehelichen mögend, so die Allmosen genießen, oder darinn erzogen sind? Derenthalben wollen Wir, daß diejenigen, so das Allmosen genießen, oder wegen Leibs-Schwachheiten, sich und ihre Kinder zu ernähren nicht vermöchten, ohngeacht sie fünff und zwanzig Jahr Alters erreicht, ohne Verwilligung deren, von welchen sie solches empfangen, sich nimmer verehelichen mögen; Die aber, so darinn erzogen worden, und aber selbiges nicht mehr genießen, wann sie vor dem fünff und zwanzigsten Jahr Alters sich ehelich einlassen wurden, alsdann in den Stätten die Stuben oder Gesellschaften und auf dem Land die Ehrbarkeiten, in Nahmen der Gemeinden, solche Ehe lösen und zeuhen mögen.» StAB B III 168 8 f.
- ⁵⁷ In der Satzung von 1743 wird ergänzt: «vor oder in der genißt».
- ⁵⁸ Chorgerichtssatzung 1712, RQ 6, 2 758.
- ⁵⁹ a.a.O.
- ⁶⁰ Chorgerichtssatzung 1743, RQ 6, 2 768.
- ⁶¹ a.a.O.
- ⁶² Das lokale Chorgericht war somit eigentlich nur noch untergeordnete Untersuchungsbehörde, die dem Oberchorgericht Material zur Beurteilung des Falles bereitstellen musste. Richterliche Kompetenzen hatte es in diesen Fällen keine mehr.
- ⁶³ Chorgerichtssatzung 1712, RQ 6, 2 758.
- ⁶⁴ Vgl. auch WEBER 144: «Man ging dabei von der Ansicht aus, in diesem Augenblicke, während den Geburtswehen, vor und bei jener grossartigen Katastrophe, in der das Leben eines jeden Weibes in der grössten Gefahr stehe, wäre es nicht möglich, dass selbst der Leichtsinne eine falsche Angabe zu machen im Stande wäre. In den ungewohnten entsetzlichen Schmerzen, am Rande des tiefen Grabes, da sollte ja nur die Wahrheit, und keine Lüge möglich erscheinen.»
- ⁶⁵ Das Genisst-Examen war keine Besonderheit des Vaterschaftsprozesses im Kanton Bern, sondern war bis ins 19. Jahrhundert in vielen Kantonen üblich.
- ⁶⁶ Vgl. Chorgerichtssatzung 1743: «So dann eine schwangere Weibs-Persohn vor oder in der Genisst einen Vatter angeben, und auf solchem beharren thäte, dennoch aber der also angebene Vatter das Kind nicht für das Seinige anerkennen wolte, so soll ein solcher, wann er sonst guten Leumdes ist, zu dem Purgations-Eyd gehalten ...» StAB B III 168 60 f.
- ⁶⁷ RQ 6, 2 752.
- ⁶⁸ Folgende Formel wurde den Schwörenden vorgelesen: «Gedenke auch, du menschenkind, daß du durch falsch schweren zeitliche und ewige straff auf dich ziehen, ja dich in die schrokenliche ewige und hellische verdamnus stürzten wurdist. Gedenke doch, wie dir am letsten und jüngsten tag zu muht seyn werde, wan deine eigene leibesfrucht dich alsdann anklagen wirdt, daß du durch dein falsches schweren sy als dein eigen fleisch und blut verläügnest habist!» RQ 6, 2 752.
- ⁶⁹ «Wann aber ein solche tirnen in der genißt den während ihrer schwangerschafft beklagten entschlagen und einen anderen zum vatter angeben wurde, hat es die meynung, daß der entschlagene ledig seyn, und der andere nach erkantnuß unsers täglichen raths zum purgations-eyd gehalten, sie die tirnen aber wegen der ersten falschen anklag ohne gnad ans halseisen gestellt werden solle.» Chorgerichtssatzung 1712, RQ 6, 2 759.
- ⁷⁰ a.a.O. 811 f.
- ⁷¹ Traditionellerweise galt die Aussage einer Frau vor Gericht immer weniger als die eines Mannes: «Das Zeugnis zweier ehrbarer Frauen galt soviel wie dasjenige eines Mannes.» Rennefahrt 3 134.
- ⁷² Das zeigt sich etwa darin, dass seit 1712 für die Frauen höhere Strafen für «Hurey» und Ehebruch galten als für die Männer. In einem Gutachten des Schultheissen und der Räte von 1712 wird gesagt, «man [habe] einmütig die necessitet erkent, daß die tirnen mit mehrerer straff

angesehen und darbey insonderheit praecavirt werden sölle, daß denen sogenannten hurenzinsen der gang abgeschnitten werde;» RQ 6, 2 760.

- ⁷³ Gutachten über die Revision der getrukten Chorgericht Satzung, 1765, StAB RP X 476.
- ⁷⁴ Dass es diesen Respekt vor dem Eid tatsächlich gegeben hat, zeigen einige der Schwängerungsfälle im Chorgerichtsmanual.
- ⁷⁵ Bericht 360.
- ⁷⁶ Die lokalen Chorgerichte verfolgen zum Teil andere Strategien. Ihnen geht es vielfach darum, zu verhindern, dass ihre Bürger bzw. ihre Gemeinde die Fürsorge für ein illegitimes Kind zu übernehmen haben.
- ⁷⁷ Vgl. Chorgerichtssatzung 1743: «... daß Niemand in Unser Statt und Land die Ehe bezeuhen solle, ohne Beywesen und Gegenwärtigkeit zweyer frommen, ehrbaren, ohnverworfenen Mannen: Wann aber die angesprochene Persohn der Ehe-Versprechung nicht geständig wäre, soll die Klagende ihre Ansprach beweisen, entweders durch zwey ohnverwerffliche Gezeugen oder schriftliche Ehe-Versprechung, hierinn aber weder auf die von der klagenden Parthey vorgebende mundliche Bethuerungen, noch auf vorweisende, aber nicht gestandene Pfänder, auch nicht auf den verbottenen Beyschlaff und Schwangerschafft gesehen werden.» (StAB B III 168 7 f.)
- ⁷⁸ Chorgerichtssatzungsrevision, Gutachten 1759, StAB RP XI 947 ff.
- ⁷⁹ Instructionenbuch für das Obere Chorgericht, StAB B III 437 153 f.
- ⁸⁰ Vgl. dazu MÜNCH.
- ⁸¹ Gutachten über die Revision der getrukten Chorgericht-Satzung StAB RP X 477 f.
- ⁸² Bericht 360.
- ⁸³ Gutachten zur Chorgerichts-Satzungs-Revision, 1765, StAB RP XI 1113.
- ⁸⁴ Gutachten zur Chorgerichts-Satzungs-Revision 1759, StAB RP XI 953.
- ⁸⁵ Selbstverständlich kann die Frage so umfassend, wie sie hier gestellt wurde, keinesfalls beantwortet werden. Auf der schmalen Basis von 30 Fällen im Verlauf von 20 Jahren lassen sich nur sehr vorläufige Aussagen machen. Insbesondere seine statistische Auswertung ist problematisch.
- ⁸⁶ Vgl. dazu Chorgerichtssatzung 1712, «Offene und umschweifende tirnen», RQ 6, 2 756 f.
- ⁸⁷ Vgl. dazu LASLETT Bastardy.
- ⁸⁸ Vgl. Chorgerichtssatzung 1743, 46 f.: «Weilen nach dem Wort Gottes und der Meynung der Gotts-Gelehrten dieses Sünden-Fall zwar ärgerlich und groß, doch aber nicht der Beschaffenheit und Würkung ist, wie die beyden ersten und andern Fähl der Ehebrüchen ...»
- ⁸⁹ Der Ehebruch einer verheirateten Frau wird mit 20 Tagen Haft und öffentlicher Abbitte bestraft, während der Ehebruch eines verheirateten Manns mit einer ledigen Frau mit 15 Tagen Haft gestraft wurde.
- ⁹⁰ Neben den Verheirateten und den Ledigen gibt es auch einen Witwer. Witwer gehören von ihrer ökonomischen Position her in die Kategorie der Ehemänner; mit den Ledigen haben sie den Punkt gemeinsam, dass sie für eine Ehe wieder verfügbar sind.
- ⁹¹ Für die Arbeit in der Landwirtschaft ist der Übergang zwischen Knechten und Tagelöhnern zum Teil fließend. Es kann jemand in einem Jahr eine Stellung als Knecht auf einem Hof finden und im nächsten Jahr wieder als Erntearbeiter oder Holzer sich verdingen müssen.
- ⁹² Mandat über uneheliche von Handwerksgelesen, 1744 IX. 12. StAB Mandatensammlung.
- ⁹³ Zum sog. «European Marriage Pattern» vgl. MITTERAUER, M.: Der Mythos von der vorindustriellen Grossfamilie, in: MITTERAUER, Patriarchat 52 f.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Quellen

1.1 Ungedruckte

Staatsarchiv Bern

StAB

Oberchorgerichtsmanuale 1739–1760, (B III 646–683).

Ratsmanuale

RM

Diverse Gutachten zur Revision der Chorgerichtssatzungen. (Responsa Prudentum IX, X, XI, XVII).

RP

Diverse Mandate (Mandatenbücher; Mandate/amtliche Drucke).

Instruktionenbuch für das Obere Chorgericht der Stadt und Republik Bern (B III 437–441).

Gerichtssatzung der Stadt Bern 1615 (Mandatensammlung 10). [Gedruckt in: RQ 7,2 738 ff.]

Pfarrarchiv der Kirchgemeinde Thurnen

Chorgerichtsmanual der Kirchgemeinde Thurnen, 1729–1756.

Zivilstandsarchiv Riggisberg

Kirchenbücher der Kirchgemeinde Thurnen, Tauf- und Eherödel, 1730–1830.

1.2 Gedruckte

Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814–1830. 2. Aufl. Bern: 1832.

Bericht

Der statt Bern chorghrichts satzung umb ehsachen, hurey und ehbruchs-straff, anstell- und erhaltung christenlicher zucht und ehrbarkeit, und was zur selben gehorig. Zu statt und land zugebrauchen. Bern: 1667. [Teildruck in: RQ 6,2 719 ff.]

Erneuerte straff-gesetz, die hurey und den ehebruch betreffend, zusammt der verordnung, wie in diesen fällen zu verfahren. Bern: 1712. [Teildruck in: RQ 6,2 753 ff.]

Chorgerichtssatzung 1743. Bern: 1743.

Ehegerichts-satzungen für die stadt Bern und dero lande. Bern: 1787.

Mutach. S[amuel]: Substanzlicher Unterricht. Bern: 1709.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Bern I Stadtrechte 6: Das Stadtrecht von Bern, VI: Staat und Kirche I u. 2. Bearb. u. hrsg. von Hermann Rennefahrt. Aarau: 1961.

RQ

2 Darstellungen

Bielmann, Jürg: Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Basel; Stuttgart: 1972. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft. 126.)

BIELMANN

Brunner, Otto: Das «Ganze Haus» und die alteuropäische «Oekonomik». In: O'B': Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. verm. Aufl. Göttingen: 1968.

BRUNNER

Bucher, Silvio: Bevölkerung und Wirtschaft des Amts Entlebuch im 18. Jahrhundert. Eine Regionalstudie als Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Ancien Régime. Luzern: 1974. (Luzerner Historische Veröffentlichungen. 1.)

BUCHER

- Burri, Hans-Rudolf; Die Bevölkerung Luzerns im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Regionalstudie als Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Ancien Régime. Luzern: 1975. (Luzerner Historische Veröffentlichungen. 3.) BURRI
- Caspar, Pierre: Conceptions prénuptiales et développement du capitalisme dans la Principauté de Neuchâtel (1678–1820). (Annales ESC, 29 (4), 1974, 989 ff.) CASPARD
- Geiser, Karl: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Bern: 1894.
- Guggisberg, Kurt: Bernische Kirchengeschichte. Bern: 1958.
- Imhof, Arthur E.: Einführung in die Historische Demographie. München: 1977.
- Kraus, Antje: «Antizipierter Ehesegen» im 19. Jahrhundert. Zur Beurteilung der Illegitimität unter sozialgeschichtlichen Aspekten. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 66, 1979, 174 ff.)
- Laslett, Peter: Family life and illicit love in earlier generations. Essays in historical sociology. Cambridge: 1977. LASLETT Family
- Laslett, Peter; Oosterveen, Karla; Smith Richard M. (ed.): Bastardy and its Comparative History. Studies in the history of illegitimacy and marital nonconformism in Britain, France, Germany, Sweden, North America, Jamaica and Japan. London: 1980. LASLETT Bastardy
- Leuenberger, J[akob]: Vorlesungen über das bernische Privatrecht. 1 u. 2. Bern: 1851/54. LEUENBERGER
- Lohner, C[arl] F[riedrich] L[udwig]: Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern. Thun: [1862].
- Marti-Wehren, Robert: Mitteilungen aus den Chorgerichtsverhandlungen von Saanen. Bern; Leipzig: 1930. MARTIWEHREN
- Menolfi, Ernest: Sanktgallische Untertanen im Thurgau. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung über die Herrschaft Bürglen (TG) im 17. und 18. Jahrhundert. St. Gallen: 1980. (St. Galler Kultur und Geschichte. 9.) MENOLFI
- Mitterauer, Michael: Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Oesterreichs. (Archiv für Sozialgeschichte 19, 1979, 123 ff.) MITTERAUER Familienformen
- Mitterauer, Michael: Historische Verbreitung von Illegitimität im europäischen Raum. [Unveröffentlichtes Papier.]
- Mitterauer, Michael; Sieder, Reinhard: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie. München: 1977. MITTERAUER, Patriarchat
- Mohr, Gion Rud.: Die Vaterschaftsklage des schweizerischen Zivilgesetzbuches und ihre historische Grundlage. Bern: 1912. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. 48.) MOHR
- Münch, Roland: Das persönliche Eherecht nach den Rechtsquellen der alten Landschaft Bern. Bern: 1925. MÜNCH
- [Müslin, David:] Bern wie es war – ist – und seyn wird. Bern: [1798]. MÜSLIN
- Pestalozzi, Heinrich: Über Gesetzgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume. Nachforschungen und Bilder. Mit einer Einführung und Anmerkungen neu herausgegeben von Karl Wilker. Leipzig: 1910.
- Pfister, Willy: Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert. Diss. Phil. I. Zürich. Aarau: 1939. PFISTER
- Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. I–IV. Bern: 1928–1936. RENNEFAHRT
- Reusser, G.: Proben aus den Chorgerichtsmanualen des Pfarrers Abraham Desgouttes. (Blätter für bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde 9, 1913, 199 ff.) REUSSER

- Ruesch, Hanspeter: Lebensverhältnisse in einem frühen schweizerischen Industriegebiet. Sozialgeschichtliche Studie über die Gemeinden Trogen, Rehetobel, Wald, Gais, Speicher und Wolfhalden des Kantons Appenzell Ausserrhoden im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Basel: 1979. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft. 139 u. 139a).
- Rütte, Hans von; Schnegg, Brigitte: Die Bevölkerung der Kirchgemeinde Thurnen 1730 bis 1834, eine demographische Untersuchung. Seminararbeit bei Frau Prof. Mesmer. Bern: 1980. [Maschinenschrift, Historisches Institut, Bern.]
- Shorter, Edward: Female emancipation, birth control and fertility in European history. (*American Historical Review* 78, 1973.)
- Shorter, Edward: Sexual Change and Illegitimacy: The European Experience. In: Bezucha, Robert J. (ed.): *Modern european social history*. Lexington: 1972, 231 ff.
- Weber, Jost: Das Recht der unehelichen Geburt in der Schweiz. Zürich: 1860.

RUESCH

VON RÜTTE

WEBER